



## Tagesordnung

---

### Konstituierenden Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Grevesmühlen

---

**Sitzungstermin:** Montag, 02.09.2024, 18:30 Uhr

**Ort, Raum:** Beratungsraum 1, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

---

#### Öffentlicher Teil

- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| 1  | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit          |                   |
| 2  | Bestätigung der Tagesordnung  |                   |
| 3  | Wahl der/des Vorsitzenden des Finanzausschusses   | VO/12SV/2024-2095 |
| 4  | Wahl der 1. Stellvertretung   | VO/12SV/2024-2096 |
| 5  | Wahl der 2. Stellvertretung   | VO/12SV/2024-2097 |
| 6  | Verpflichtung der sachkundigen Einwohner  | VO/12SV/2024-2098 |
| 7  | Einwohnerfragestunde  |                   |
| 8  | Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2024 der Stadt Grevesmühlen                           | VO/12SV/2024-2071 |
| 9  | Grundsatzbeschluss über die kommunale Beteiligung gem. § 6 EEG an Windenergieanlagen für die Stadt Grevesmühlen | VO/12SV/2024-2074 |
| 10 | Annahme einer Zuwendung   | VO/12SV/2024-2090 |
| 11 | Annahme einer Zuwendung   | VO/12SV/2024-2100 |
| 12 | Annahme von Zuwendungen   | VO/12SV/2024-2091 |
| 13 | Beteiligungsbericht der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2023  | VO/12SV/2024-2077 |
| 14 | Informationen zum Großgewerbestandort   | VO/12SV/2024-2080 |

15 Anfragen und Mitteilungen

### **Nichtöffentlicher Teil**

- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| 16 | Informationen zum Großgewerbegebiet (nicht öffentlich)  | VO/12SV/2024-2081 |
| 17 | Zustimmung einer außerplanmäßigen Leistung für die KiTa "Am Lustgarten"   | VO/12SV/2024-2082 |
| 18 | Verkauf des Flurstücks 304, Flur 8, Gemarkung Grevesmühlen  | VO/12SV/2024-2083 |
| 19 | Verkauf des Flurstücks 329, Flur 8, Gemarkung Grevesmühlen  | VO/12SV/2024-2084 |
| 20 | Flurstück 270/2, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen -<br>Verlängerung Verpachtung bzw. Verkauf   | VO/12SV/2024-2087 |
| 21 | Verkauf einer Teilfläche der Flurstücke 154/1 und 156/3, Flur<br>16, Gemarkung Grevesmühlen   | VO/12SV/2024-2088 |
| 22 | Verkauf zweier Teilflächen des Flurstücks 31/81, Flur 2,<br>Gemarkung Wotenitz Dorf und einer Teilfläche des Flurstücks<br>31/73, Flur 2, Gemarkung Wotenitz Dorf | VO/12SV/2024-2092 |
| 23 | Informationen und Sonstiges   |                   |

### **Öffentlicher Teil**

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 24 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im<br>nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse |  |
|----|--|--|

## Stadt Grevesmühlen

### Vorlage öffentlich

VO/12SV/2024-2095

öffentlich

## Wahl der/des Vorsitzenden des Finanzausschusses

---

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 21.08.2024 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Entscheidung)	02.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

### Sachverhalt

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

Keine

## Stadt Grevesmühlen

### Vorlage öffentlich

VO/12SV/2024-2096

öffentlich

## Wahl der 1. Stellvertretung

---

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 21.08.2024 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Entscheidung)	02.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

### Sachverhalt

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

Keine

## Stadt Grevesmühlen

### Vorlage öffentlich

VO/12SV/2024-2097

öffentlich

## Wahl der 2. Stellvertretung

---

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 21.08.2024 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Entscheidung)	02.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

### Sachverhalt

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

Keine

## Stadt Grevesmühlen

### Vorlage öffentlich

VO/12SV/2024-2098

öffentlich

## Verpflichtung der sachkundigen Einwohner

---

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 21.08.2024 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Entscheidung)	02.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

### Sachverhalt

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

Keine

## Stadt Grevesmühlen

### Informationsvorlage

VO/12SV/2024-2071

öffentlich

# Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2024 der Stadt Grevesmühlen

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Doreen Möller	<i>Datum</i> 01.07.2024 <i>Verfasser:</i> Möller, Doreen
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Information)	02.09.2024	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Information)	10.09.2024	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Information)	23.09.2024	Ö

### Sachverhalt

Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Stadtvertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

### Finanzielle Auswirkungen

Keine

### Anlage/n

1	2024-07-01 Übersicht zum 30.06. (öffentlich)
2	2024-07-01 Bericht Haushaltsvollzug (öffentlich)

Gemeinde: Stadt Grevesmühlen  
 GKZ: 12

## Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Stadt

Berichts-  
 zeitraum: 01.01.2024 bis 30.06.2024

### Gesamtfinanzhaushalt - Einzahlungen

Konten	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2024	Buchungen bis 30.06.2024	Verbleib bis Jahresende in €	Verbleib bis Jahresende in %	
60	Steuern und ähnliche Abgaben	9.105.176,67	3.487.688,79	5.617.487,88	61,70	38,30
61	Zuwendungen, allgemeine Umlagen	9.392.671,49	5.197.409,41	4.195.262,08	44,67	55,33
63	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	707.787,33	332.313,57	375.473,76	53,05	46,95
641	privatrechtliche Leistungsentgelte	413.124,41	155.112,34	258.012,07	62,45	37,55
642,647-648	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.141.619,22	1.325.824,61	1.815.794,61	57,80	42,20
67	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	325.674,53	69.320,80	256.353,73	78,71	21,29
651,66	sonstige laufende Einzahlungen	489.433,23	188.183,02	301.250,21	61,55	38,45
	<b>Summe der laufenden Einzahlungen</b>	<b>23.575.486,88</b>	<b>10.755.852,54</b>	<b>12.819.634,34</b>	<b>54,38</b>	45,62

100,00  
 100,00

### Ausgewählte Einzahlungpositionen

Konto	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2024	Buchungen bis 30.06.2024	Verbleib bis Jahresende in €	Verbleib bis Jahresende in %	
6011	Grundsteuer A	50.128,10	25.927,04	24.201,06	48,28	#VALUE! 51,72
6012	Grundsteuer B	1.038.954,73	528.629,41	510.325,32	49,12	50,88
6013	Gewerbesteuer	3.606.161,60	1.788.992,44	1.817.169,16	50,39	49,61
61111	Schlüsselzuweisung	6.714.200,00	3.499.236,72	3.214.963,28	47,88	52,12

100,00  
 100,00

### Gesamtfinanzhaushalt - Auszahlungen

Konten	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2024	Buchungen bis 30.06.2024	Verbleib bis Jahresende in €	Verbleib bis Jahresende in %	
70	Personalauszahlungen	9.092.140,60	4.122.870,89	4.969.269,71	54,65	#VALUE! 45,35
71	Versorgungsauszahlungen	78.500,00	45.203,41	33.296,59	42,42	57,58
72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.597.922,89	2.320.859,29	2.277.063,60	49,52	50,48
74	Zuwendungen, Umlagen	7.811.100,00	4.118.529,58	3.692.570,42	47,27	52,73
77	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	704.460,40	238.135,81	466.324,59	66,20	33,80
76	sonstige laufenden Auszahlungen	1.880.563,80	743.104,92	1.137.458,88	60,48	39,52
	<b>Summe der laufenden Auszahlungen</b>	<b>24.164.687,69</b>	<b>11.588.703,90</b>	<b>12.575.983,79</b>	<b>52,04</b>	47,96

100,00

Saldo laufender Ein- und Auszahlungen	-589.200,81	-832.851,36
---------------------------------------	-------------	-------------

## Investitionsrechnung

Produktbereich	Maßnahme	Bezeichnung
11101/21103	11101001	Neugestaltung der Internetpräsentation
11401	11401004	Grunderwerbskosten
11401	11401029	Sanierung Rathaus
11401	11401030	Errichtung Carportanlage mit Photovoltaik
11401	12601014	Mehraufwand Katastrophenschutz
11402	11402001	Kauf Ausstattung Bauhof
11402	11402005	Neugestaltung der Außenanlage Bauhof
11402	11402008	Neubau Sozialgebäude Bauhof
11402	11402009	Einführung Zeiterfassung
11403	11401006	Kauf Ausstattungsgegenstände für das Rathaus
11403	11401007	Kauf technische Ausstattung für das Rathaus
11403	11403002	Kauf EDV-Hardware für das Rathaus
11403	11403001	Kauf EDV-Software (auch Updates), Lizenzen
11403	11403003	Anschaffung/ Austausch neue Telefonanlagen
11403	11403004	Digitalisierung und eAkte in der Verwaltung
11403	11402003	Ausbau W-LAN-Netz der Stadtverwaltung
12601	12601003	Kauf Ausstattung Feuerwehrfahrzeuge HLF 20 u.a.
12601	12601005	Kauf Ausstattung Feuerwehr
12601	12601006	Kauf Ausstattung Feuerwahr mit Möbeln, Regalen u.a.
12601	12601010	Kauf eines Einsatzleitwagen (ELW)
12601	12601013	Bau von Löschwasserentnahmestellen
12601	12601015	Anbau Feuerwehr Grevesmühlen
12601	12601017	Kauf einer Drehleiter
12601	12601018	Beschaffung eines Löschfahrzeugs vom Typ LF20
21102	21102001	Kauf von Software- und Hardware-Ausstattung
21102	21102002	Kauf Ausstattung Schulräume
21102	21102012	Kauf Hardware- und Software-Ausstattung "Digitalpakt Schulen"
21102	21102013	Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten
21103	21103002	Kauf Ausstattung Schulräume
21103	21103001	Kauf Hardware- und Software-Ausstattung

## Auszahlungen

Gesamtansatz 2024 (inkl. Übertrag. Ermächtigungen)	IST zum 30.06.2024	Vergleich Ansatz/ IST
48.701,35	0,00	-48.701,35
178.827,77	0,00	-178.827,77
870.285,49	581.995,12	-288.290,37
550.000,00	0,00	-550.000,00
0,00	25.603,59	25.603,59
226.915,09	16.652,50	-210.262,59
560.000,00	0,00	-560.000,00
652.695,15	59.165,53	-593.529,62
3.000,00	0,00	-3.000,00
14.725,79	7.523,48	-7.202,31
47.164,95	0,00	-47.164,95
31.656,34	3.138,07	-28.518,27
147.713,36	32.371,08	-115.342,28
18.847,08	0,00	-18.847,08
34.773,94	0,00	-34.773,94
20.000,00	0,00	-20.000,00
401.874,84	37.704,05	-364.170,79
16.430,00	1.822,98	-14.607,02
4.561,27	4.779,34	218,07
0,00	0,00	0,00
100.000,00	0,00	-100.000,00
469.000,00	0,00	-469.000,00
0,00	0,00	0,00
490.000,00	0,00	-490.000,00
37.273,74	15.631,40	-21.642,34
10.000,00	0,00	-10.000,00
24.370,33	77.446,84	53.076,51
10.000,00	0,00	-10.000,00
45.049,60	0,00	-45.049,60
11.000,00	143,00	-10.857,00

## Einzahlungen

Ansatz 2024	IST zum 30.06.2024	Vergleich Ansatz/ IST
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
260.000,00	0,00	-260.000,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	2.973,25	2.973,25
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	152.000,00	152.000,00
309.000,00	0,00	-309.000,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
12.000,00	15.836,46	3.836,46
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00

21103	21103003	Gestaltung eines kindgerechten Schulhofes	2.747,85	0,00	-2.747,85	0,00	0,00	0,00
21103	21102012	Kauf Hardware- und Software-Ausstattung "Digitalpakt Schulen"	158.099,18	0,00	-158.099,18	144.600,00	14.506,68	-130.093,32
21103	21102013	Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten	10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00
21502	21502002	Kauf von Software- und Hardware-Ausstattung	83.650,94	19.310,64	-64.340,30	0,00	0,00	0,00
21502	21502003	Kauf Ausstattung Schulräume	0,00	6.354,45	6.354,45	0,00	0,00	0,00
21502	21102012	Kauf Hardware- und Software-Ausstattung "Digitalpakt Schulen"	600.000,00	168.435,36	-431.564,64	226.700,00	28.046,26	-198.653,74
21502	21102013	Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten	10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00
21802	21502006	Schulcampus 2023	9.908.454,71	2.079.018,94	-7.829.435,77	3.176.226,30	1.423.800,61	-1.752.425,69
25202	25202001	Kauf EDV-Ausstattung (Hardware + Software)	15.177,52	0,00	-15.177,52	0,00	0,00	0,00
27201	272019001	Bewegliche Sachen bis 1.000 EURO	1.000,00	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00
27201	27201001	Anschaffung EDV-Ausstattung	3.000,00	0,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
27201	27201003	Ausstattung Bibliothek	2.631,00	0,00	-2.631,00	0,00	0,00	0,00
28101	28101001	Ersatz und Erweiterung Veranstaltungstechnik	1.000,00	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00
36501	36501002	Kauf Ausstattung Kita	8.000,00	2.837,69	-5.162,31	0,00	0,00	0,00
36501	36501004	Gestaltung der Außenanlage	45.000,00	0,00	-45.000,00	0,00	0,00	0,00
36501	36501008	Multifunktionsgebäude mit integr. Ganztagschule und Hort	100.000,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00
36501	27201008	Einbau von Split-Klimaanlagen	8.670,94	0,00	-8.670,94	0,00	0,00	0,00
36501	11402009	Einführung Zeiterfassung	3.000,00	0,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
36601	36601001	Planung Spielplätze	108.989,69	96.772,92	-12.216,77	0,00	0,00	0,00
42400	424009001	Bewegliche Sachen bis 1.000 EURO	58.000,00	35.348,80	-22.651,20	0,00	0,00	0,00
42400	11401010	Kauf Ausstattung Turnhalle "Fritz-Reuter"	8.752,00	710,00	-8.042,00	0,00	0,00	0,00
42400	11401011	Kauf Ausstattung Sport- und Mehrzweckhalle	5.340,38	1.420,00	-3.920,38	0,00	0,00	0,00
42400	11401013	Baumaßnahme Sportlerheim "Am Tannenberg"	104.278,41	23.928,76	-80.349,65	0,00	0,00	0,00
42400	42400002	Kauf Ausstattungsgegenstände/ Baumaßnahmen Sportplatz Bürgerwiese	1.804,38	0,00	-1.804,38	0,00	0,00	0,00
42400	42401002	Neugestaltung Sportplatzanlage "Am Tannenberg"	125.239,82	0,00	-125.239,82	0,00	0,00	0,00
42400	12601014	Mehraufwand Katastrophenschutz	525.000,00	0,00	-525.000,00	225.000,00	0,00	-225.000,00
51101	51101001	B-Plan Nr. 29 Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest	1.480.000,00	2.040,00	-1.477.960,00	280.000,00	0,00	-280.000,00
51101	51101003	Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 39 "Zum Sägewerk"	2.822.636,74	2.558,50	-2.820.078,24	4.520.200,00	0,00	-4.520.200,00
51101	51101004	Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 41 "Neu Degtow West"	0,00	0,00	0,00	98.500,00	0,00	-98.500,00
51101	51101005	Smart Cities: Grevesmühlen - die digitale Stadt	259.232,88	17.515,34	-241.717,54	88.600,00	81.923,03	-6.676,97

51101	51101007	Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 29.1 Baarssee	50.000,00	11.795,74	-38.204,26	0,00	0,00	0,00
51101	51101008	Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 45 Questiner Weg	635.000,00	30.062,35	-604.937,65	350.000,00	0,00	-350.000,00
51101	51101009	Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 46 Ploggensee	200.000,00	0,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00
51101	51101010	Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 47 Gewerbegebiet Klützer Straße	25.000,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00	0,00
51101	51101012	Interkommunales Gewerbegebiet Uphal/ GVM B-Plan Nr. 48	14.332.686,59	356.652,50	-13.976.034,09	8.434.000,00	0,00	-8.434.000,00
51101	51101013	B- Plan Nr. 28 Erholungsgebiet Iserberg	125.874,92	0,00	-125.874,92	104.000,00	0,00	-104.000,00
51102	165	Grunderwerb und Erschließung West I B 43.1	4.087.181,46	0,00	-4.087.181,46	0,00	0,00	0,00
51102	236	Grunderwerb und Erschließung West I B 43.2	126.943,60	0,00	-126.943,60	0,00	0,00	0,00
51104	51104001	Sanierungsgebiet "Ploggenseering"	0,00	405.325,00	405.325,00	0,00	0,00	0,00
51104	51104002	Rahmenplan und B- Plan StBau SV	40.000,00	0,00	-40.000,00	16.000,00	0,00	-16.000,00
51104	51104003	Promenadenweg StBau SV	161.000,00	0,00	-161.000,00	107.200,00	0,00	-107.200,00
54101/57300	11401001	Umgestaltung Bahnhof und Bahnhofumfeld inklusive Gehbartweg	0,00	0,00	0,00	278.000,00	0,00	-278.000,00
54101	54101062	Sanierung straßenbegleitender Radweg Börzower Weg	325.022,35	36.835,88	-288.186,47	0,00	0,00	0,00
54101	54101012	Gehwegerneuerung Stadtgebiet und Ortsteile	100.000,00	9.908,05	-90.091,95	0,00	0,00	0,00
54101/54301	54101026	Neupflanzung von Bäumen	14.976,16	2.509,71	-12.466,45	0,00	0,00	0,00
54101	54101037	Straßenneubau Südstadt	700.000,00	0,00	-700.000,00	0,00	0,00	0,00
54101	54101044	Neugestaltung Platz vor der VR-Bank	117.393,94	18.251,09	-99.142,85	0,00	0,00	0,00
54101	54101047	Straßensanierung "An der Burdenow"	505.000,00	0,00	-505.000,00	0,00	0,00	0,00
54101	54101048	Straßenerneuerung "Tannenbergsstraße"	53.077,00	0,00	-53.077,00	0,00	600,00	600,00
54101	54101042	Straßenerneuerung "Straße des Friedens"	700.572,00	0,00	-700.572,00	0,00	0,00	0,00
54101	54101053	Neugestaltung Wismarsche Straße	20.000,00	0,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00
54101	54101057	Verlängerung der Gemeindestraße "Alte Schäferei"	203.810,00	11.649,84	-192.160,16	0,00	0,00	0,00
54101	54101059	Gemeindestraße: Rosa-Luxemburg-Straße/ Sparkassenplatz incl. Regenentwässerung	400.000,00	0,00	-400.000,00	0,00	0,00	0,00
54101	54101060	Ausbau ländl. Weg von Santow zur Gemarkungsgrenze Warnow	44.399,15	0,00	-44.399,15	0,00	0,00	0,00
54101	54101061	Umrüstung Ampelanlagen auf LED und Blindensignalisierung	40.000,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00
54101	54101058	Pauschaler finanzieller Ausgleich für Wegfall Straßenausbaubeiträge	0,00	0,00	0,00	120.200,00	0,00	-120.200,00
54301	54301004	Grunderneuerung der Straßenbeleuchtung der Stadt Grevesmühlen	20.000,00	0,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00

54301/54401/ 54101	54301007	Errichtung Fahrgastunterstände/ Buswartehallen
54500	54502001	Kauf Schneezäune
55101	55101005	Neupflanzung von Bäumen und anderen mehrjährigen Pflanzen (Kulturen)
55202	55201002	Neugestaltung Verbindung Plogensee/Vielbecker See
57300	57300002	Außenanlage des Jugendzentrums
57300	57300003	Ratskeller Altes Rathaus: Projekt "Re-Start-Lebendige Innenstadt M-V"
61101	6110199001	Zuweisung § 23 FAG

443.018,86	0,00	-443.018,86
2.000,00	0,00	-2.000,00
5.000,00	0,00	-5.000,00
58.110,55	149.465,48	91.354,93
650,32	0,00	-650,32
250.169,46	187.256,20	-62.913,26
0,00	0,00	0,00

320.000,00		-320.000,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	321.367,43	321.367,43
0,00	0,00	0,00
250.000,00	0,00	-250.000,00
673.400,00	158.101,14	-515.298,86

## Kassenlage

Genehmigter  
Kassenkredit: 2.400.000

Monat	Kassenbestand zum Ende des Monats	Kassenkredit zum Ende des Monats
Januar	11.708.507,90 €	
Februar	10.619.667,33 €	
März	10.106.784,32 €	
April	10.690.372,48 €	
Mai	10.352.554,75 €	
Juni	9.874.798,11 €	

KK-Höchststand im  
Berichtszeitraum: 0,00 € (Datum)

# STADT GREVESMÜHLEN

BERICHT DES BÜRGERMEISTERS  
NACH § 20 GEMHVO-DOPPIK  
ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG

# BERICHT ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

## ALLGEMEINES

Der Bürgermeister hat gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dieser Vorgabe wird hiermit nachgekommen.

Der Doppelhaushalt 2023/2024 für die Stadt Grevesmühlen wurde durch die Stadtvertretung am 10.07.2023 beschlossen. Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Nordwestmecklenburg (Rechtsaufsichtsbehörde) zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 13.07.2023 wie folgt bekannt gegeben worden:

- Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 4.500.000 EUR vollständig genehmigt.
- Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 2.400.000 EUR vollständig genehmigt.

## EINZAHLUNGEN

Die Einzahlungen haben sich zum 30.06.2024 bislang planmäßig entwickelt und liegen zum Halbjahr bei 45 % des Planansatzes. Bei den Gemeindeanteilen für die Einkommensteuer und der Umsatzsteuer wurden bis zum Stichtag lediglich die Zahlungen für das 1. Quartal 2024 verbucht. Die Erhebung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband (Planansatz 58,1 T€) wird nach dem Stichtag 30.06. (Mitte August) erfolgen. Hinsichtlich der Zahlungen für die Gewerbesteuer bleibt abzuwarten, ob sich der bundesweite Trend der rückläufigen Gewerbesteuereinnahmen auch für die Stadt Grevesmühlen bestätigt.

## AUSZAHLUNGEN

In den Auszahlungen zeichnen sich zum 30.06.2024 keine nennenswerten Überschreitungen ab. Die Ansätze für Personalaufwendungen sind zum Halbjahresresultimo zu 45 %, die für Sach- und Dienstleistungen zu 50 %, für Zuwendungen und Umlagen zu 52 % und die sonstigen laufenden Aufwendungen zu 39 % ausgeschöpft.

## INVESTITIONEN

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist zum Halbjahresstichtag ein Stand von 10 % erreicht, was hauptsächlich darin begründet ist, dass Fördermittelbescheide bzw. Fördermittelauszahlungen und Grundstückserlöse für große Maßnahmen (Bebauungspläne, Baumaßnahme Schulcampus) noch ausstehen.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erreichen zum Stichtag 9,5% (3,9 Mio. €). Dies hängt zum einen mit den oben genannten ausstehenden Förderbescheiden bzw. -auszahlungen zusammen und noch nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -1,7 Mio. € (Plan: -20,1 Mio. €). Der Finanzmittelfehlbetrag (Planansatz -20,7 Mio. € inkl. Ermächtigungen aus Vorjahren) beläuft sich zum 30.06.2024 auf -2,5 Mio. €. Die geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von 4.500.000 € wurden noch nicht getätigt. Der Abbau von liquiden Mitteln (Plan -16,6 Mio. € inkl. Ermächtigungen aus Vorjahren) erfolgte zum 30.06.24 in Höhe von -3,8 Mio. €. Der Kassenbestand an liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 9,8 Mio.€. Damit ist die Stadt Grevesmühlen weiterhin zahlungsfähig.

# Stadt Grevesmühlen

## Vorlage öffentlich

VO/12SV/2024-2074

öffentlich

# Grundsatzbeschluss über die kommunale Beteiligung gem. § 6 EEG an Windenergieanlagen für die Stadt Grevesmühlen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Ivon Drewes	<i>Datum</i> 15.07.2024 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	23.09.2024	Ö
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	02.09.2024	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	10.09.2024	Ö
Bauausschuss Stadt Grevesmühlen (Information)	05.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt in einem Grundsatzbeschluss die Unterzeichnung der Verträge zur finanziellen Beteiligung der Stadt an Windrädern gem. § 6 EEG (0,2 Cent/kWh-Regelung) als Wohnsitzgemeinde oder Umlandgemeinde (2,5km Radius) durch den Bürgermeister sowie durch deren 1. stellv. Bürgermeisterin.

### Sachverhalt

Auf dem Gebiet der Stadt sowie in den Umlandgemeinden werden zunehmend mehr Anlagen für die Erzeugung regenerativer Energien erbaut.

Gem. § 6 EEG können die Kommunen als Wohnsitz-/Umlandgemeinden in einem 2,5km Radius an den erzeugten Strommengen der Anlagen beteiligt werden.

Die Verträge, die durch die Windkraftanlagenbetreiber als Offerte zugesendet werden, sind Musterverträge zur finanziellen Teilhabe an Windenergieanlagen, die von der Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) entworfen und rechtlich geprüft an die Ämter zur Verwendung empfohlen werden.

Da die grundlegenden Parameter und das Vertragslayout vorbestimmt sind und sich im weiteren nur die Daten zu den Typenanlagen sowie den geografischen Koordinaten ändern, soll die Verwaltung diese Verträge ohne Beschluss für jedes einzelne Windrad, vom Bürgermeister/1. stellv. Bürgermeisterin unterzeichnen lassen können.

**Weitere Informationen unter [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)**

### Entstehung

Für die Entwicklung des Mustervertrags initiierte die FA Wind einen Arbeitskreis mit den kommunalen Spitzenverbänden (DStGB, DST und DLT) und Verbänden der

Energiewirtschaft (BDEW, BWE, VKU und WVV). Gemeinsam mit dem Arbeitskreis und mit Unterstützung der Kanzlei Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH wurde der vorliegende Mustervertrag zur Umsetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 entworfen. Darüber hinaus wurden Praxisakteure aus Kommunen und Windenergiewirtschaft konsultiert.

## Hintergrund

Mit dem § 36k EEG 2021 alte Fassung (a. F.) verabschiedete die Bundesregierung eine neue Regelung, die es ermöglicht, Gemeinden im Umfeld neuer Windenergieanlagen finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort profitieren zu lassen. Die Umsetzung der Regelung ist für die jeweiligen Betreiber freiwillig, in Teilen kostenneutral und erfordert den Abschluss eines entsprechenden Vertrages. In diesem Zusammenhang wurde Anfang des Jahres 2021 der Bedarf nach einem zwischen Branche und Kommunen abgestimmten Mustervertrag an die FA Wind herangetragen. Die FA Wind gab im Juni 2021 diesen Mustervertrag heraus. Durch die Novelle des EEG 2021 vom Juli 2021 wanderte die kommunale Teilhabe an Windenergieanlagen in die vollständig neue Regelung des § 6 EEG 2021 neue Fassung (n. F.) und eine Aktualisierung des Mustervertrags wurde notwendig. Eine weitere Novelle des EEG und der Regelungen in § 6 EEG wurde im Juli 2022 verkündet und gilt ab dem 01. Januar 2023 (EEG 2023), so dass ein nochmaliges Update des Mustervertrags notwendig wurde.

Der vorliegend aktualisierte Mustervertrag regelt detailliert relevante Aspekte für die Umsetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 für Windenergieanlagen an Land. Er ist für Neuanlagen so konstruiert, dass er bereits während der Projektentwicklung, vor der Genehmigung der Anlagen, abgeschlossen werden kann. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Vertrags sowie Informationen zu Hintergründen und relevanten rechtlichen Kontexten des Mustervertrags sind in einem umfangreichen Beiblatt zusammengestellt. Um ein noch früheres Herantreten an die Gemeinde zu ermöglichen, wird zusätzlich eine Selbstverpflichtung als Muster vorgelegt. Diese schafft schon während der Flächensicherung eine Möglichkeit, die Umsetzung der Regelung mit den betroffenen Kommunen zu kommunizieren. Für Bestandsanlagen ist das Vertragsmuster so ausgestaltet, dass es jederzeit nach Inbetriebnahme abgeschlossen werden kann.

## Ziel

Ziel dieser Initiative ist es, einen möglichst universell anwendbaren und breit von Branche und Kommunen getragenen Mustervertrag zu veröffentlichen, der sich als Standard durchsetzen kann. Zudem soll der Mustervertrag konsensfähige Lösungen für verschiedene Rechtsfragen skizzieren und die rechtssichere Umsetzbarkeit des § 6 für Windenergieanlagen an Land gewährleisten. Neben der Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit stand bei der Entwicklung des Vertrags stets der Normzweck des Paragraphen im Mittelpunkt: Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden, die dazu beiträgt, die Akzeptanz der Windenergieanlagen vor Ort merklich zu verbessern.

Der veröffentlichte Mustervertrag stellt einen gegenwärtigen Stand dar, soll aber vor dem Hintergrund von Umsetzungserfahrungen ständig reflektiert und gegebenenfalls an praktische Bedarfe, Erfordernisse sowie an zu erwartende Konkretisierungen im EEG angepasst werden.

(Quelle:<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/Mustervertrag/>;

25.07.2024)

## Finanzielle Auswirkungen

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	

## Anlage/n

1	Rundschreiben_FA_Wind_Mustervertrag Aktualisierung_11_2022 (öffentlich)
2	1_FA_Wind_MusterV____6_EEG_2023_Gemeinde_Einzel-WEA_Neuanlage (öffentlich)
3	4_FA_Wind_MusterV____6_EEG_2023_Gemeinde_Windpark_Bestandsanlagen (öffentlich)
4	FA_Wind_Beiblatt_zum_Mustervertrag_zu_Paragraf_6_EEG_2023_Stand_Nov_2022 (öffentlich)



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landkreise  
in Mecklenburg-Vorpommern

- Rechts-, Verfassungs- und Europaausschuss
- Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt u. Entwicklung des ländlichen Raumes
- AG Bauleitplanung
- Ansprechpartner\*innen Energiewende und Klimaschutz

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner –Straße 5  
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:  
Hans-Kurt van de Laar  
Telefon: (03 85) 30 31-330  
E-Mail:  
Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 662.56-La/Th  
Schwerin, den 25. November 2022

## RUNDSCHREIBEN-Nr. 1071/2022

### Aktualisierter Mustervertrag zur finanziellen Teilhabe an Windenergieanlagen

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) hat eine aktualisierte Fassung des Mustervertrages zur finanziellen Teilhabe von Gemeinden an der Windenergienutzung veröffentlicht. Die Aktualisierung war aufgrund der am 1.1.2023 in Kraft tretenden Novelle im Erneuerbare-Energien-Gesetz notwendig geworden. In der Regel schließen die Gemeinden entsprechende Verträge mit den Anlagenbetreibern ab. Die Landkreise können nur unter bestimmten Umständen auf diesem Wege von Windenergieanlagen finanziell profitieren. An der Aktualisierung des Mustervertrages waren im Rahmen einer Arbeitsgruppe die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände der Energiewirtschaft beteiligt. Der Mustervertrag und ergänzende Dokumente können auf der Internetseite der FA Wind heruntergeladen werden.

Hierzu teilt der Deutsche Landkreistag Folgendes mit:

„Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) hatte erstmals im Juni 2021 einen Mustervertrag veröffentlicht, der eine rechtssichere Umsetzung der finanziellen Teilhabe von Gemeinden an der Windenergienutzung vor Ort ermöglichen sollte. Anlagenbetreiber können auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit betroffenen Gemeinden freiwillig einen entsprechenden Vertrag über eine einseitige Zuwendung schließen. Die Landkreise können nur unter bestimmten Umständen auf diesem Wege von Windenergieanlagen finanziell profitieren. An der Erstellung des Mustervertrages sowie an der nachfolgenden Aktualisierung haben sich die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände der Energiewirtschaft im Rahmen einer Arbeitsgruppe der FA Wind beteiligt.

Die im Juli 2022 verkündete Novellierung des EEG, welche die Regelungen zur finanziellen Teilhabe in § 6 EEG ändert, wird am 1.1.2023 in Kraft treten. Diese Gesetzesänderungen haben eine erneute Aktualisierung des Mustervertrages notwendig gemacht, sodass die FA Wind unter Beteiligung der vorgenannten Arbeitsgruppe eine aktualisierte Fassung des Mustervertrages erstellt hat. Für die Fälle, in denen ausnahmsweise ein Landkreis unmittelbar von Windenergieanlagen profitieren kann, wurde erneut eine gesonderte Fassung formuliert.

Der Mustervertrag und ergänzende Dokumente können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/>

Im Auftrag



Hans-Kurt van de Laar

# Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlage)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

zwischen

[...],

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

**Gemeinde** [...], vertreten durch [...],

im Folgenden „**Gemeinde** [...]“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

# Präambel<sup>1</sup>

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (im Folgenden: „WEA“). Die WEA

- hat oder wird voraussichtlich einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin nach dem 31.12.2022 erhalten,
- wird voraussichtlich nach dem 31.12.2020 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gehen oder
- ist nach dem 31.12.2022 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden bzw. wird voraussichtlich nach dem 31.12.2022 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt werden.

Die WEA weist eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

*ALTERNATIV, falls es sich um eine Anlage handelt, die in 2021 oder 2022 einen Zuschlag erhalten hat oder als Pilotwindenergieanlage festgestellt worden ist, aber noch nicht in Betrieb gegangen ist:*

Die WEA

- hat einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 erhalten oder
- ist nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden.

Die WEA weist eine installierte elektrische Leistung von mehr als 750 Kilowatt auf.

Der Standort der vom Betreiber geplanten WEA ist in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023<sup>2</sup> (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA ist voraussichtlich für [...] vorgesehen.

Der Betreiber plant, der Gemeinde [...] einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde [...] ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da die WEA noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder die WEA aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet wird, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

## § 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde [...] als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von [0,2] ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich in das Netz für

<sup>1</sup> Zu diesem Vertrag hat die FA Wind als Herausgeberin dieses Mustervertrags ein Beiblatt veröffentlicht, das Erläuterungen zum Hintergrund des Vertrags und zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags enthält. **DIESE FUßNOTE IST VOR VERWENDUNG DES MUSTERVERTRAGS ZU LÖSCHEN**

<sup>2</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung.

die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inbetriebnahme der WEA zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

2. Ist ausschließlich die Gemeinde [...] im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält sie als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von [0,2] ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

## **§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht**

1. Der Standort der WEA und die Parameter der WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2** stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung des Standorts und der Parameter der WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde [...] spätestens [zwei] Wochen nach Inbetriebnahme der WEA den tatsächlichen Standort und die tatsächlichen Parameter der WEA mitteilen.
3. Sofern der tatsächliche Standort der WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der WEA von dem in **Anlage 1** genannten Standort oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde [...] zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Änderung anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der WEA bzw. der Parameter der WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die WEA zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde [...] nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

## **§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets**

1. Die Gemeinde [...] wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.

2. Wenn die Gemeinde [...] aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde [...] über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde [...] zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

#### **§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen**

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
  - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
  - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), ggf. i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
  - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

#### **§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung**

1. Die Zahlung der Beträge nach 0 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde [...] ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde [...] ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde [...] irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde [...], und die Gemeinde [...] kann ohne jede Mitwirkung

oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.

- Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde [...] gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

## § 6 Abrechnung und Zahlung

- Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum [01.12.] des Vorjahres bis [30.11.] des laufenden Jahres) bis zum [15.12] des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde [...]. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von [...] Werktagen nach dem [15.12] des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde [...] bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von [...] Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht oder nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.
- Die Gemeinde [...] ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
- Wenn sich Betreiber und Gemeinde [...] über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
- Die Gemeinde [...] wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde [...].
- Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde [...]:

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## **§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages, frühestens jedoch am 01.01.2023.
2. Die Laufzeit beträgt [20] Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere [5] Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von [...] Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde [...] kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von [...] Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) die Gemeinde [...] nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
  - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
  - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
  - (d) der Betreiber die WEA aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
  - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
  - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

## **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde [...] jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde [...] zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

## **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz**

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde [...] den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde [...] zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
  - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
5. verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

## **§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten**

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde [...], insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde [...]. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

5. Sollten die Parteien einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG 2021 abgeschlossen haben, endet der abgeschlossene Vertrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages.

## § 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan der WEA
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

....., den .....

....., den .....

.....

.....

Betreiber

Gemeinde [...]

# Anlage 1

Lageplan der WEA

[Lageplan einfügen]

## Anlage 2

### Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde [...] nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,XX ct/kWh

#### Standort der Windenergieanlage

Adresse	[...]
Flurstück	[...]
Geodaten	[...]

#### Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

Anteil Gemeinde [...]	[...]
Anteil Gemeinde [...]	[...]
Ggf. Anteil Landkreis [...]	[...]

[je nach Anzahl der betroffenen Gemeinden/Landkreise Zeilen streichen oder weitere Zeilen hinzufügen]

#### Weitere Parameter der Windenergieanlage (soweit bekannt)

Anlagentyp	[...]
Nabenhöhe	[...]
Installierte Leistung	[...]
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	[...]

**Haftungshinweis:** Der Mustervertrag wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Mustervertrag bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Dieser Mustervertrag kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Zu vielen der in diesem Mustervertrag zu berücksichtigenden Rechtsfragen ist – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung ergangen, so dass die Regelungen mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.

**NICHT VERGESSEN: DIESER HAFTUNGSHINWEIS MUSS VOR VERWENDUNG DES MUSTERVERTRAGS GELÖSCHT WERDEN.**

**Vertrag**  
**zur finanziellen Beteiligung von Kommunen**  
**an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)**  
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

[...],

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

**Gemeinde** [...], vertreten durch [...],

im Folgenden „**Gemeinde** [...]“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

# Präambel<sup>1</sup>

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus [...] Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis [...]“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis [...] sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.<sup>2</sup>

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000<sup>3</sup> Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis [...] sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA erfolgte am [...].

Der Betreiber plant, der Gemeinde [...] einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Gemeinde [...] ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

## § 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde [...] als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von [0,2] ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde [...] im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde [...] als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

---

<sup>1</sup> Zu diesem Vertrag hat die FA Wind als Herausgeberin dieses Mustervertrags ein Beiblatt veröffentlicht, das Erläuterungen zum Hintergrund des Vertrags und zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags enthält. **DIESE FUßNOTE IST VOR VERWENDUNG DES MUSTERVERTRAGS ZU LÖSCHEN**

<sup>2</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1245) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Bei WEA, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1.1.2023 ermittelt oder – wenn deren anzulegender Wert nicht in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1.1.2023 ermittelt wurde – entweder vor dem 1.1.2023 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gegangen oder vor dem 1.1.2023 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist „1.000“ zu streichen und durch „750“ zu ersetzen. **DIESE FUßNOTE IST VOR VERWENDUNG DES MUSTERVERTRAGS ZU LÖSCHEN**

## § 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde [...] zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

## § 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde [...] wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde [...] aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde [...] über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde [...] zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

## § 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
  - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
  - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und

- (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

## § 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach 0 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde [...] ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde [...] ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde [...] irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde [...], und die Gemeinde [...] kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde [...] gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

## § 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum [01.12.] des Vorjahres bis [30.11.] des laufenden Jahres) bis zum [15.12] des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde [...]. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von [...] Werktagen nach dem [15.12] des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde [...] bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der einzelnen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von [...] Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der einzelnen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht oder nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.
3. Die Gemeinde [...] ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde [...] über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der

Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.

5. Die Gemeinde [...] wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde [..].

6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde [...]:

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

### **§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages, frühestens jedoch am 01.01.2023.
2. Die Laufzeit beträgt [20] Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere [5] Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von [...] Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde [...] kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von [...] Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) die Gemeinde [...] nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
  - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
  - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
  - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
  - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
  - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

## **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde [...] jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde [...] zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

## **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz**

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde [...] den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde [...] zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
  - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
5. verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

## **§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten**

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde [...], insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck

und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde [...]. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## § 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

....., den .....

....., den .....

.....

.....

Betreiber

Gemeinde [...]

# Anlage 1

## Lageplan des Windparks

[Lageplan einfügen]

## Anlage 2

### Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde [...] nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,XX ct/kWh

#### Standorte der Windenergieanlagen

<b>WEA 1</b>	
Adresse	[...]
Flurstück	[...]
Geodaten	[...]

<b>WEA 2</b>	
Adresse	[...]
Flurstück	[...]
Geodaten	[...]

<b>WEA 3</b>	
Adresse	[...]
Flurstück	[...]
Geodaten	[...]

[Je nach Anzahl der WEA weitere Tabellen hinzufügen bzw. streichen]

**Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023**

<b>WEA 1</b>	
Anteil Gemeinde [...]	[...]
Anteil Gemeinde [...]	[...]
Ggf. Anteil Landkreis [...]	[...]

<b>WEA 2</b>	
Anteil Gemeinde [...]	[...]
Anteil Gemeinde [...]	[...]
Ggf. Anteil Landkreis [...]	[...]

<b>WEA 3</b>	
Anteil Gemeinde [...]	[...]
Anteil Gemeinde [...]	[...]
Ggf. Anteil Landkreis [...]	[...]

[je nach Anzahl der betroffenen Gemeinden/Landkreise Zeilen streichen oder weitere Zeilen hinzufügen. Ebenso je nach Anzahl der WEA weitere Tabellen hinzufügen bzw. streichen.]

## Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

<b>WEA 1</b>	
Anlagentyp	[...]
Nabenhöhe	[...]
Installierte Leistung	[...]
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	[...]

<b>WEA 2</b>	
Anlagentyp	[...]
Nabenhöhe	[...]
Installierte Leistung	[...]
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	[...]

<b>WEA 3</b>	
Anlagentyp	[...]
Nabenhöhe	[...]
Installierte Leistung	[...]
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	[...]

[Je nach Anzahl der WEA weitere Tabellen hinzufügen bzw. streichen]

**Haftungshinweis:** Der Mustervertrag wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Mustervertrag bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Dieser Mustervertrag kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Zu vielen der in diesem Mustervertrag zu berücksichtigenden Rechtsfragen ist – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung ergangen, so dass die Regelungen mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.

**NICHT VERGESSEN: DIESER HAFTUNGSHINWEIS MUSS VOR VERWENDUNG DES MUSTERVERTRAGS GELÖSCHT WERDEN.**



FACHAGENTUR  
WINDENERGIE AN LAND

# Beiblatt zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

Kathrina Baur (FA Wind)

Dr. Wieland Lehnert (Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbB)

Frank Sondershaus (FA Wind)

Jens Vollprecht (Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbB)

Herausgegeben von der Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Stand November 2022

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Vorbemerkung:** Dieses Beiblatt enthält Erläuterungen zum Mustervertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 sowie Hintergründe zum Vertrag und der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelung in § 6 EEG 2023. Das Beiblatt benennt lediglich Gemeinden als Vertragspartner. Dies steht jedoch synonym auch für Landkreise, wenn sie nach § 6 Abs. 2 Satz 5 EEG 2023 betroffen sind.

Die Ausführungen in diesem Beiblatt gliedern sich wie folgt:

# Inhalt

<b>1 Hintergrund</b>	<b>3</b>
1.1 Zur Geschichte und Umsetzung des § 6 EEG 2023	3
1.2 Arbeitskreis zur Entwicklung eines Mustervertrags für § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023	4
1.3 Eine Frage der Kommunikation – Akzeptanz vor Ort und die Umsetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023	4
1.4 Mustervertrag und Selbstverpflichtungserklärung	5
<b>2 Allgemeine Vorbemerkungen</b>	<b>6</b>
2.1 Vertrag für Windenergieanlage bzw. Windpark	6
2.2 Vertrag für Neuanlagen und für Bestandsanlagen	6
2.3 Vertragspartner	7
2.3.1 Vertragspartner Betreiber	7
2.3.2 Vertrag für eine Gemeinde	7
2.4 Einbezogene Windenergieanlagen	8
2.4.1 Leistung der Anlage	8
2.4.2 Anspruch auf finanzielle Förderung und Erstattung	9
2.4.3 Inbetriebnahmezeitpunkt	10
2.5 Zeitpunkt des Vertragsschlusses und Beginn der Laufzeit	10
2.6 Schenkungsvertrag und Formerfordernis	11
2.7 Steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung	11
2.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen	12
<b>3 Zum Mustervertrag im Einzelnen</b>	<b>13</b>
3.1 Zur Präambel	13
3.2 Zu § 1 „Einseitige Zuwendung des Betreibers ohne Gegenleistung“	13
3.3 Zu § 2 „Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht“	15
3.4 Zu § 3 „Änderungen des Gemeindegebiets“	16
3.5 Zu § 4 „Ermittlung der relevanten Strommengen“	16
3.6 Zu § 5 „Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung“	17
3.7 Zu § 6 „Abrechnung und Zahlung“	18
3.7.1 Jährliche Abrechnung und Abrechnungszeitraum (Absatz 1)	18
3.7.2 Abrechnung der fiktiven Strommengen (Absatz 2 und 4)	18
3.7.3 Optionales Rückforderungsrecht	19
3.8 Zu § 7 „Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung“	22
3.9 Zu § 8 „Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung“	23
3.10 Zu § 9 „Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrags, Datenschutz“	24
3.11 Zu § 10 „Verhältnis zu anderen Pflichten“	24
3.12 Zu § 11 „Schlussbestimmungen“	25
3.13 Zu § 12 „Anlagen“	25
<b>Impressum</b>	<b>27</b>

# 1 Hintergrund

## 1.1 Zur Geschichte und Umsetzung des § 6 EEG 2023

Bereits im Dezember 2017 wurde in der Wirtschaftsministerkonferenz eine stärkere finanzielle Teilhabe der Kommunen an Windenergieprojekten diskutiert und das Thema an den Bundeswirtschaftsminister verwiesen. Die damaligen Regierungsfractionen von CDU, CSU und SPD hatten dann in ihrem Koalitionsvertrag vom März 2018 vereinbart, „*durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen [zu] beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern [zu] verbessern*“. Damit wurde eine seit langer Zeit von der kommunalen Seite erhobene Forderung aufgenommen. Auch die Windenergiebranche stand dem Vorhaben aufgeschlossen gegenüber und formulierte eigene Vorschläge.<sup>1</sup> Dabei wurde eine verpflichtende Ertragsabgabe gefordert. Zweck war dabei einerseits, die Akzeptanz vor Ort zu stärken, indem die Gemeinden zuverlässig Einnahmen erwarten können. Andererseits sollte der Verdacht der Vorteilsnahme vermieden werden, der mit einer optionalen Schenkung im Raum steht.<sup>2</sup>

Auf Grundlage der Ergebnisse des BMWi-Forschungsprojekts FinBEE<sup>3</sup> wurde nach mehrjährigen Diskussionen zu zahlreichen Vorschlägen<sup>4</sup> vom BMWi im Mai 2020 erstmalig ein Vorschlag<sup>5</sup> für eine verbindliche Regelung zur Verbesserung der kommunalen Teilhabe formuliert. Der Vorschlag war Basis für die Formulierung des § 36k im Referentenentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.<sup>6</sup> Die anderen zuvor diskutierten Regelungen wurden hingegen wegen fehlender Unterstützung und/oder rechtlicher Bedenken nicht weiter verfolgt. Die Regelung aus dem Referentenentwurf<sup>7</sup> wurde allerdings in der Ressortabstimmung noch einmal erheblich umgestaltet. Maßgeblich hierfür waren wohl rechtliche Bedenken gegen eine verpflichtende Ausgestaltung der Zahlung. So wurde die Formulierung in § 36k Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (im Folgenden: „EEG 2021 a.F.“)<sup>8</sup> dahingehend geändert, dass die verbindliche Zahlungspflicht in eine freiwillige Zahlung abgeschwächt wurde. Zudem wurde den Betreibern die Möglichkeit eröffnet, die ihnen entstehenden Kosten für die kommunale Teilhabe – also die Zahlungen an die Gemeinden – vom Netzbetreiber erstattet zu bekommen. Vor der Verabschiedung im Bundestag wurde die Regelung noch um die Konkretisierung der Betroffenheit der Gemeinden im Umkreis von 2.500 m ergänzt. Außerdem wurde eine klarstellende Regelung zum Ausschluss der Strafbarkeit nach den §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>9</sup> aufgenommen.

Das EEG 2021 wurde mit Gesetz vom 16.07.2021 geändert (im Folgenden: „EEG 2021“), dabei wurde auch § 36k EEG 2021 a.F. gestrichen und die Regelungen zur kommunalen Teilhabe mit Blick auf Windenergieanlagen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021<sup>10</sup> verankert. Zudem wurden auch inhaltliche Änderungen vorgenommen. U.a. wurde der Anwendungsbereich der Norm für Windenergieanlagen auf Anlagen in der EEG-Förderung beschränkt und für gemeindefreie Gebiete die entsprechenden Landkreise als betroffen eingestuft.

Mit Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022,<sup>11</sup> der am 01.01.2023 in Kraft tritt, wurde § 6 EEG erneut geändert (im Folgenden: „EEG 2023“). Wichtigste Änderung dürfte dabei die Erstreckung des § 6 EEG 2023 auf Bestandsanlagen

<sup>1</sup> So z.B. BWE (2019): [Stärkere Beteiligung der Standortkommunen und der Bürger: Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA \(ReqWirG\)](#).

<sup>2</sup> So z.B. BDEW (2020): [Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des EEG vom 23.09.2020](#).

<sup>3</sup> Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen (FinBEE), dazu: IÖW, IKEM, BBH und BBHC (2020): [Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen](#).

<sup>4</sup> FA Wind (2020): [Stärkung der kommunalen Teilhabe an der Wertschöpfung durch Windenergieanlagen, Übersicht zu aktuellen Ansätzen](#).

<sup>5</sup> BMWi (2020): Eckpunktepapier [Finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern am Betrieb von Windenergieanlagen](#).

<sup>6</sup> BMWi (2020): [Referentenentwurf, 14.09.2020](#).

<sup>7</sup> Diese sah eine Verknüpfung von Kommunaler Teilhabe und Bürgerstromtarifen vor. BMWi (2020): [Referentenentwurf, 14.09.2020](#).

<sup>8</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist.

<sup>9</sup> [Strafgesetzbuch](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 30.03.2021 (BGBl. I S. 441) geändert worden ist.

<sup>10</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

<sup>11</sup> Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1237).

sein. Außerdem können nunmehr auch Anlagen eine Zuwendung an die Gemeinde leisten, für deren Strom keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird. Der Anwendungsbereich des § 6 EEG 2023 wird damit gegenüber dem EEG 2021 deutlich erweitert. Allerdings kann der Anlagenbetreiber eine Erstattung vom Netzbetreiber nur verlangen, wenn er eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. In den anderen Fällen muss der Anlagenbetreiber die an die Gemeinde gezahlten Zuwendungen also selbst übernehmen. Eine weitere Änderung betrifft die Pflicht der Anlagenbetreiber, allen betroffenen Gemeinden ein Angebot zu Zahlungen nach § 6 EEG 2023 zu machen, sofern zumindest einer Gemeinde ein Angebot gemacht wird.<sup>12</sup>

## 1.2 Arbeitskreis zur Entwicklung eines Mustervertrags für § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

Zur Entwicklung des Mustervertrags zur Umsetzung des § 36k EEG 2021 a.F. gründete die Fachagentur Windenergie an Land (im Folgenden: „FA Wind“) einen Arbeitskreis aus den drei kommunalen Spitzenverbänden (DStGB, DLT und DST) sowie Verbänden der Energiewirtschaft (VKU, BDEW, BWE und WVV) (im Folgenden: „Arbeitskreis“).<sup>13</sup> Gemeinsam mit dem Arbeitskreis und unter rechtlicher Beratung von Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH wurde der vorliegende Mustervertrag entwickelt. Zu Fragen der praktischen Umsetzbarkeit wurden darüber hinaus unterschiedliche Praxisakteure aus Kommunen und Windenergiewirtschaft konsultiert. Die FA Wind ist Herausgeberin des Mustervertrags, jedoch wird dieser von den im Arbeitskreis vertretenen Verbänden der Kommunen und der Energiewirtschaft empfohlen. Neben rechtlichen Aspekten und Fragen der Umsetzbarkeit stand dabei immer der Normzweck des § 36k EEG 2021 a.F. (bzw. jetzt § 6 EEG 2023) im Mittelpunkt: Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden soll dazu beitragen, die Akzeptanz der Windenergieanlagen vor Ort wirkungsvoll zu verbessern. Aufgrund der Novelle des EEG 2021 vom 16.07.2021 wurden Änderungen am Mustervertrag sowie am Beiblatt erforderlich, die ebenfalls gemeinsam mit dem Arbeitskreis und Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH umgesetzt wurden. Auch die notwendigen Aktualisierungen am Vertragsmuster aufgrund der Novellierung zum EEG 2023 wurden in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis und Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH durchgeführt.

## 1.3 Eine Frage der Kommunikation – Akzeptanz vor Ort und die Umsetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

Zweck der Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ist es, die Akzeptanz von Windenergieprojekten vor Ort zu erhöhen – so der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zu der Vorgängerregelung in seiner Beschlussempfehlung.<sup>14</sup> Eine zentrale Herausforderung ist hier der Zeitfaktor: Die Zahlung soll vor Ort wirksam sein und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen, bevor sie tatsächlich geleistet wird. Dazu muss sie frühzeitig positiv wahrgenommen werden. Dies ist wiederum eine Frage der Kommunikation. Dabei ist neben dem „Was“ – den zu erwartenden Zahlungen – insbesondere auch das „Wie“ entscheidend: Der Zeitpunkt und die Art und Weise, wie das Zahlungsangebot kommuniziert wird. Um das Angebot und den damit verbundenen Vertrag gutzuheißen, müssen die Menschen vor Ort dem Vertrag vertrauen und ihn positiv bewerten. Da das nicht selbstverständlich ist, sollten die während der Betriebsdauer zu erwartenden Zahlungen möglichst frühzeitig in einer angemessenen Art und Weise verbindlich angeboten und langfristige, in realistischer Höhe, in Aussicht gestellt werden.

Wichtige Hinweise und Leitsätze zur Kommunikation von Angeboten im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 wurden von der FA Wind im Dokument „Gute Kommunikation im Kontext der Umsetzung des § 6 EEG 2023“ zusammengefasst. Dieses ist [hier](#) zu finden.

<sup>12</sup> Vgl. dazu auch Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 174 f.

<sup>13</sup> Dazu: FA Wind (2021): Newsmeldung zu [Arbeitskreis Mustervertrag zu § 36k EEG 2021 a.F.](#)

<sup>14</sup> Vgl. BT-Drs. 19/25326, S. 17; so auch Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/23482, S. 109.

## 1.4 Mustervertrag und Selbstverpflichtungserklärung

Der entwickelte Mustervertrag für Neuanlagen soll in einer Projektphase zum Einsatz kommen, in dem sich der konkrete Standort der Windenergieanlage bzw. die konkreten Standorte der Windenergieanlagen schon hinreichend konkretisiert hat bzw. haben. Da dies in einem frühen Stadium der Flächensicherung noch nicht der Fall ist und der Gemeinde u. U. bereits in dieser Phase eine Zahlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 in Aussicht gestellt werden sollte, könnte es sich anbieten, seitens des Projektierers eine Erklärung diesbezüglich gegenüber der Gemeinde abzugeben. Darin verpflichtet sich der Projektentwickler, der Gemeinde ein verbindliches Angebot zum Abschluss des entwickelten Mustervertrags zu unterbreiten, sobald dies sinnvoll möglich ist, z. B. wenn der Standort der Windenergieanlage bzw. die konkreten Standorte der Windenergieanlagen hinreichend konkretisiert werden kann bzw. können. Ein Muster für eine solche Selbstverpflichtungserklärung wird ebenfalls durch die FA Wind bereitgestellt. Diese ist auch auf der Website des Mustervertrags [hier](#) zu finden. Sie ist auch mit dem vorliegenden Mustervertrag abgestimmt.

---

## 2 Allgemeine Vorbemerkungen

### 2.1 Vertrag für Windenergieanlage bzw. Windpark

Das Vertragsmuster ist vorliegend in unterschiedlichen Varianten konzipiert: Für

- eine einzelne Windenergieanlage (als Neuanlage oder als Bestandsanlage)
- für mehrere Windenergieanlagen (hier genannt Windpark, als Neuanlagen oder als Bestandsanlage)

eines Betreibers. Der Verwender bzw. die Verwenderin des Mustervertrags muss sich entscheiden, welches Vertragskonstrukt für das betreffende Windenergieprojekt am besten handhabbar erscheint.

Für das Konzept, den Vertrag pro Windenergieanlage abzuschließen, spricht der Wortlaut des § 6 Abs. 1 EEG 2023 („ihre Anlage“). Zudem können die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 an die Gemeinde bzw. an den Landkreis entrichteten Beträge aufgrund der unterschiedlichen Standorte der Windenergieanlagen voneinander abweichen und es können sich ggf. auch sonstige Besonderheiten für einzelne Windenergieanlagen ergeben (z. B. unterschiedliche Inbetriebnahmezeitpunkte oder Stilllegungen). Im Falle der Übertragung einer einzelnen Windenergieanlage an einen neuen Betreiber hat der auf eine Windenergieanlage bezogene Vertrag den Vorteil, dass nur der Vertrag für diese Windenergieanlage auf den neuen Betreiber übertragen werden muss. Dafür, den Vertrag für mehrere Windenergieanlagen – also einen Windpark – zu schließen, kann der Abwicklungsaufwand für die Beteiligten sprechen. Denn dieser verringert sich, wenn nur ein Vertrag geschlossen werden muss.

### 2.2 Vertrag für Neuanlagen und für Bestandsanlagen

Die Verträge sind so konzipiert, dass die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten frühestens ab dem 01. Januar 2023 – und damit ab Inkrafttreten der Neuregelungen des EEG 2023 – wirksam werden. Sie können auch vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Aus Gründen der einfacheren Handhabung wurden sowohl Musterverträge für Neuanlagen als auch Musterverträge für Bestandsanlagen entwickelt.

Grundmuster ist der Vertrag für Neuanlagen. Neuanlagen sind Anlagen, die

- einen Zuschlag in einer Ausschreibung mit Gebotstermin nach dem 31.12.2022 erhalten haben oder – sofern sie keinen Zuschlag erhalten haben –
- entweder nach dem 31. Dezember 2022 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gehen oder nach dem 31. Dezember 2022 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. B EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt werden.

Der Vertrag für Neuanlagen geht sowohl sprachlich als auch in Bezug auf die vertraglichen Regelungen grundsätzlich davon aus, dass die WEA noch in Planung sind und noch nicht in Betrieb gegangen sind.

Daneben gibt es einen Mustervertrag für Bestandsanlagen. Als Bestandsanlagen gelten nach der Übergangsregelung im EEG solche Anlagen, die

- einen Zuschlag in einer Ausschreibung mit Gebotstermin vor dem 01. Januar 2021 erhalten haben oder – sofern sie keinen Zuschlag erhalten haben –
- entweder vor dem 01. Januar 2021 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb genommen wurden oder vor dem 01. Januar 2021 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinne des § 3 Nr. 37 lit. B EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt wurden.

Grundsätzlich gelten für Bestandsanlagen dieselben gesetzlichen Rahmenbedingungen wie für Neuanlagen (siehe § 100 Abs. 2 EEG 2023). Es wurde jedoch ein besonderer Vertrag für Bestandsanlagen entwickelt, weil Bestandsanlagen bereits in Betrieb genommen wurden und daher die vertraglichen Regelungen des Vertrags für Neuanlagen sowie die sprachlichen Formulierungen darin nicht passen. Diese beziehen sich nämlich darauf, dass die Anlagen erst zukünftig in Betrieb gehen und die Parameter der Anlagen noch nicht feststehen. Der Vertrag für Bestandsanlagen sollte deshalb für alle Anlagen angewendet werden, die bereits in Betrieb gegangen sind.

Darüber hinaus gibt es WEA, die bereits dem Anwendungsbereich der alten Regelung des § 6 EEG 2021 unterfielen. Dies betrifft WEA, die

- einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 01. Januar 2023 erhalten haben oder – sofern sie keinen Zuschlag erhalten haben –,
- entweder nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 01. Januar 2023 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG in Betrieb gegangen oder nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 01. Januar 2023 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden ist.

Für diese „alten Neuanlagen“ gelten grundsätzlich die gleichen gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen wie für Anlagen, die ab dem 01. Januar 2023 einen Zuschlag erhalten, in Betrieb gehen oder als Pilotwindenergieanlage festgestellt werden. Der einzige Unterschied besteht darin, dass „alte Neuanlagen“ bereits ab 750 kW (und nicht erst ab 1.000 kW) erfasst sind. Daher ist für diese „alten Neuanlagen“ eine Alternative in der Präambel des Vertragsmusters für Neuanlagen vorgesehen. Diese alternative Formulierung sollte dann bei solchen Anlagen gewählt werden, wenn sie noch nicht in Betrieb genommen wurden. Sollten „alte Neuanlagen“ jedoch schon in Betrieb sein, dann ist ein Mustervertrag für Bestandsanlagen zu wählen und die Anweisungen in Fußnote 2 des Vertragsmusters zu befolgen.

## 2.3 Vertragspartner

### 2.3.1 Vertragspartner Betreiber

Der Vertragspartner der Gemeinde wird als Betreiber bezeichnet. Grund ist, dass die Windenergieanlage(n) von dem Vertragspartner tatsächlich betrieben werden muss bzw. müssen, um letztlich eine Zahlungspflicht auslösen zu können.<sup>15</sup> Allerdings wird der Vertragsschluss bei Neuanlagen in aller Regel bereits vor der Inbetriebnahme und vielfach bereits vor der Genehmigungserteilung für die Windenergieanlage(n) erfolgen – auch nach dem Willen des Gesetzgebers (siehe dazu unten 2.4 Zeitpunkt des Vertragsschlusses). Bei einem Vertragsschluss während der Projektentwicklung ist der Vorhabenträger ggf. nicht mit dem späteren Betreiber der Windenergieanlage identisch. Sollte der vertragsschließende Projektentwickler vom späteren Betreiber abweichen, ist der Mustervertrag so konzipiert, dass er auf den späteren Betreiber übertragen werden muss. Hierfür sind die entsprechenden Regelungen in der Klausel zur Rechtsnachfolge<sup>16</sup> zu beachten. Entsprechendes gilt für Bestandsanlagen, auch wenn diese bereits betrieben werden. Denn auch hier ist ein Betreiberwechsel nicht ausgeschlossen.

### 2.3.2 Vertrag für eine Gemeinde

Die unterschiedlichen Vertragsmuster der FA Wind sind so konzipiert, dass sie jeweils mit einer betroffenen Gemeinde als Vertragspartnerin geschlossen werden. Sofern mehrere Gemeinden betroffen sind, wäre es auch denkbar, den Vertrag mit allen betroffenen Gemeinden zu schließen. In diesem Falle würde der Vertrag also von mehr als zwei Parteien geschlossen.

Dem Arbeitskreis erschien es jedoch zweckmäßiger, den Vertrag pro Gemeinde zu schließen, um der einzelnen Gemeinde individuellen Handlungsspielraum einzuräumen. Bei Änderungswünschen einer Gemeinde muss der Vertrag

<sup>15</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023: „für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge“.

<sup>16</sup> Siehe § 8 des Mustervertrags.

dann nicht gleich für alle Gemeinden angepasst werden (bspw. im Hinblick auf einzelne Inhalte des Vertrags oder Beginn und Beendigung des Vertrags).

In § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 wird bestimmt, wie mit sog. gemeindefreien Gebieten – also Gebieten, die keiner Gemeinde zugehörig sind – umzugehen ist, wenn diese sich im Umkreis von 2.500 m um die Turmmitte der Windenergieanlage (WEA) befinden: In diesem Fall gilt der für diese Gebiete nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen.<sup>17</sup> Damit wäre der Vertragspartner des Betreibers der Landkreis. Um auch diese Möglichkeit abzudecken, wurden eigene Musterverträge für Landkreise als Vertragspartner erstellt, die [hier](#) zu finden sind.

## 2.4 Einbezogene Windenergieanlagen

### 2.4.1 Leistung der Anlage

Aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 ergibt sich, dass diese Vorschrift – und damit auch der Mustervertrag – nur für Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 kW gilt. Dies betrifft nicht nur Neuanlagen, sondern auch Bestandsanlagen.<sup>18</sup> Eine Leistungsgrenze von 750 kW, die nach § 6 EEG 2021 in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung grundsätzlich galt, gilt lediglich für die WEA weiter,

- die einen Zuschlag in einer Ausschreibung mit Gebotstermin nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 erhalten haben oder – wenn die WEA keinen Zuschlag erhalten hat –
- entweder nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gegangen ist<sup>19</sup> oder nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 als Pilotwindenergieanlage an Land<sup>20</sup> im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das BMWK festgestellt worden sind).<sup>21</sup>

Nach Ansicht des Arbeitskreises sind die Übergangsregelungen in § 100 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2023 dahingehend zu verstehen, dass bei den Anlagen, deren anzulegender Wert im Wege einer Ausschreibung ermittelt wurden bzw. werden (Ausschreibungsanlagen), der Zeitpunkt des entsprechenden Gebotstermins und nicht – so könnten die Übergangsregelungen ggf. auch verstanden werden – der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entscheidend ist. Insoweit sind die Regelungen zu den Ausschreibungsanlagen also spezieller gegenüber den Vorschriften zu den Anlagen außerhalb der Ausschreibung. Diese Sichtweise wird durch den Gesetzgeber zum EEG 2021 bestätigt.<sup>22</sup>

In der Regel müssen die Anlagen aufgrund der vorgegebenen Größe ein Ausschreibungsverfahren nach dem EEG 2023 vor der Bundesnetzagentur durchlaufen haben.<sup>23</sup> Dies gilt jedoch nicht für Pilotwindenergieanlagen<sup>24</sup>, Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 18 MW<sup>25</sup> nach Maßgabe des § 22b EEG 2023<sup>26</sup> und bestimmte Bestandsanlagen.<sup>27</sup>

Auch Windenergieanlagen an Land in sog. Anlagenkombinationen, die aufgrund einer Ausschreibung nach der Innovationsausschreibungsverordnung (im Folgenden: „InnAusV“)<sup>28</sup> gefördert werden, fallen in den Anwendungsbereich von § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023: In der InnAusV können Kombinationen aus Anlagen unterschiedlicher Energieträger oder Speicher<sup>29</sup> Zuschläge erhalten. Sofern eine solche Anlagenkombination auch Windenergieanlagen an Land enthält, ist

<sup>17</sup> Der Gesetzgeber scheint davon auszugehen, dass der Landkreis nicht als betroffene Gemeinde gilt, sondern in diesem Fall als betroffener Landkreis einzustufen ist (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/31009, S. 30 („Interessen der betroffenen Landkreise“)).

<sup>18</sup> Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.1.

<sup>19</sup> Inbetriebnahme i.S.d. § 3 Nr. 30 EEG 2023

<sup>20</sup> Pilotwindenergieanlage im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023.

<sup>21</sup> Dies ergibt sich aus § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023, wonach die „Aufrechterhaltung“ der „750-kW-Grenze“ für diese Anlagen angeordnet wird.

<sup>22</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/31009, S. 30.

<sup>23</sup> Vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EEG 2023.

<sup>24</sup> Vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2023.

<sup>25</sup> Bei der Ermittlung der Größe ist § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2023 zu beachten.

<sup>26</sup> Vgl. § 22 Abs. Satz 2 2 Nr. 3 EEG 2023.

<sup>27</sup> Vgl. § 100 Abs. 1 EEG 2023 und die Übergangsregelungen zu den „alten“ Fassungen des EEG, die zum Teil kein Ausschreibungserfordernis für Windenergieanlagen vorsahen.

<sup>28</sup> [Innovationsausschreibungsverordnung](#) v. 20.1.2020 (BGBl. I S. 106), die zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes v. 20.7.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

<sup>29</sup> Anlagenkombination ist definiert in § 2 Nr. 1 InnAusV.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesamte in der Anlagenkombination erzeugte und eingespeiste Strommenge Grundlage für die Ermittlung der Zuwendungen sein darf.<sup>30</sup> Da es in § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 jedoch die Einschränkung bezüglich der Anlagengröße gibt und sich die Anwendung des § 6 EEG 2023 nur auf die zugrunde zu legende Strommenge bezieht, dürfen auch nur Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung größer als 1.000 kW als Teil einer Anlagenkombination in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 fallen und damit auch Gegenstand des Mustervertrags sein. Der Mustervertrag müsste bei Einbeziehung von Windenergieanlagen in einer Anlagenkombination jedoch modifiziert werden.

#### 2.4.2 Anspruch auf finanzielle Förderung und Erstattung

Während der Anwendungsbereich nach § 6 EEG 2021 auf Anlagen beschränkt war, „und für die eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird“, ist diese Beschränkung in § 6 EEG 2023 nunmehr weggefallen. Demgemäß können nunmehr ab dem 01. Januar 2023 auch Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 geleistet werden, wenn keine finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird, wie z.B. bei der Stromvermarktung über Power-Purchase-Agreements (im Folgenden: „PPA“).<sup>31</sup> Mit der Streichung der ursprünglichen Regelung sollen auch bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.<sup>32</sup> Insbesondere war zuvor unsicher, ob § 6 EEG 2021 anwendbar ist, wenn der Anspruch auf finanzielle Förderung grundsätzlich besteht, im Einzelfall aber wegen einer Reduzierung des anzulegenden Wertes, beispielsweise aufgrund negativer Strompreise nach § 51 EEG 2021 oder Sanktionen nach § 52 Abs. 1 EEG 2021 entfiel bzw. reduziert wurde.

Auch wenn damit der grundsätzliche Anwendungsbereich des § 6 EEG 2023 erheblich erweitert wird, wird der Anspruch auf Erstattung der Zahlungen vom Netzbetreiber beschränkt. Nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 ist es nunmehr für die Erstattungsfähigkeit der Zuwendungen entscheidend, dass Betreiber eine finanzielle Förderung „in Anspruch genommen haben“. Nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung soll es darauf ankommen, „ob es für die konkreten Strommengen einen Zahlungsfluss vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gibt. Existiert ein solcher Zahlungsfluss für eine konkrete Strommenge, kann der Anlagenbetreiber auch die tatsächlich an die Kommunen geleistete finanzielle Beteiligung erstattet verlangen. Existiert kein Zahlungsfluss, z.B. weil die Anlage in der sonstigen Direktvermarktung ist oder weil die Marktprämie null ist, findet für die jeweils betroffene Strommenge eine Erstattung nicht statt.“<sup>33</sup> Daraus folgt, dass auch bei negativen Strompreisen nach § 51 EEG 2023 (negative Strompreise für mind. vier aufeinanderfolgende Stunden) keine Erstattung erfolgen kann.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 5 EEG 2023 nur Zahlungen für WEA erstattet werden, die nach dem EEG 2023 bzw. nach einer Rechtsverordnung auf Basis des EEG 2023 gefördert sind. Insoweit erscheint es auf den ersten Blick denkbar, dass eine finanzielle Förderung, die z. B. auf Basis des EEG 2009 in Anspruch genommen wird, nicht ausreichend für eine Erstattung gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 ist. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift erscheint das aber nicht beabsichtigt. Auch in der Gesetzesbegründung findet sich kein Hinweis auf eine derart enge Auslegung. Vielmehr wird dort ganz allgemein auf die „finanzielle Förderung“ der Anlagen verwiesen.<sup>34</sup> Auch der Wortlaut muss ein solch enges Verständnis nicht nahelegen. Denn in § 100 Abs. 1 EEG 2023 ist der Anknüpfungspunkt für die „alten“ Anspruchsgrundlagen, so dass die „Basis“ auch für diese Ansprüche im EEG 2023 gelegt wird. Nach Ansicht des Arbeitskreises sprechen daher die deutlich besseren Argumente dafür, dass auch nach den Vorfassungen des EEG 2023 (z. B. EEG 2021 oder EEG 2017) geförderte Strommengen erstattungsfähig sind.

Darüber hinaus sieht § 6 Abs. 5 EEG 2023 weiterhin ausdrücklich eine Erstattung für Zuwendungen für fiktive Strommengen vor. Dabei könnte allerdings problematisch sein, dass für die fiktiv eingespeisten Strommengen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 keine finanzielle Förderung nach dem EEG gewährt werden kann, da nach dem EEG nur tatsächlich eingespeiste Strommengen gefördert werden. Es ist allenfalls eine Entschädigung nach dem Energiewirtschaftsgesetz

<sup>30</sup> Vgl. § 13 Abs. 6 InnAusV.

<sup>31</sup> Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/1630, S. 174.

<sup>32</sup> Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/1630, S. 174.

<sup>33</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 174.

<sup>34</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 174.

(im Folgenden: „EnWG“) <sup>35</sup> denkbar. Insofern könnte die Frage aufgeworfen werden, ob eine Erstattung durch den Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 auch für fiktive Strommengen zu erfolgen hat. Aufgrund der eindeutig geregelten Erstattungsfähigkeit für Zahlungen für fiktive Strommengen geht der Arbeitskreis davon aus, dass trotz des insofern widersprüchlichen Wortlauts eine Erstattung auch für fiktive Strommengen weiterhin möglich ist. <sup>36</sup>

### 2.4.3 Inbetriebnahmezeitpunkt

Die neue Vorschrift des § 6 EEG 2023 kann nun sowohl auf Neuanlagen als auch auf Bestandsanlagen angewendet werden. Insofern kann auf die obigen Ausführungen unter 2.2 verwiesen werden.

## 2.5 Zeitpunkt des Vertragsschlusses und Beginn der Laufzeit

Es wird davon ausgegangen, dass der Vertragsschluss bei Neuanlagen vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) erfolgt. Dabei ist es zulässig und im Gesetz explizit vorgesehen, dass der Vertrag auch bereits vor Erteilung der Genehmigung der Windenergieanlage(n) geschlossen wird. <sup>37</sup> Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann allerdings auch nach Genehmigungserteilung oder sogar nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) liegen. Bei einem Abschluss nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) – was in der Praxis eher selten vorkommen dürfte – kann der Vertrag für Bestandsanlagen verwendet werden.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist bei Neuanlagen die frühzeitige Kommunikation eines Windenergieprojekts gegenüber der bzw. den betroffenen Gemeinde(n) unbedingt sinnvoll und wird auch im Sinne des Normzwecks dringend empfohlen (siehe oben). Insofern kann – wie ausgeführt – mit dem Vertrag auch an den „vorangeschalteten“ Abschluss einer Selbstverpflichtungserklärung angeknüpft werden.

Im Übrigen wird in dem Mustervertrag geregelt, dass die Laufzeit des Vertrags mit Unterzeichnung beginnt. Würde beispielsweise auf ein zukünftiges Ereignis wie die Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) abgestellt, könnte dies unter Umständen zu einer unbefristeten Laufzeit des Vertrags führen, die AGB-rechtlich unwirksam sein könnte und damit die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung eröffnen würde. Damit bestünde die Gefahr, dass die Gemeinde nur für einen relativ kurzen Zeitraum einen Anspruch auf die Zuwendungen hätte. Eine aufschiebende Bedingung – etwa die Genehmigungserteilung oder die Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) – ist auch deshalb nicht zielführend, da die wesentlichen Pflichten (Zahlung an die Gemeinde) erst mit Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) beginnen. Darüber hinaus bestehen Kündigungsrechte für den Fall, dass die Windenergieanlage(n) nicht in Betrieb geht bzw. gehen, <sup>38</sup> und Anpassungsrechte für den Fall, dass sich die bei Vertragsschluss angenommenen Rahmenbedingungen für die Windenergieanlage(n) ändern sollten. <sup>39</sup>

Bei den Musterverträgen für Bestandsanlagen wird davon ausgegangen, dass die WEA schon in Betrieb genommen wurden. Insofern unterscheiden sich die Verträge auch von den Verträgen für Neuanlagen. Unsicherheiten, die bei geplanten Anlagen bestehen, treten bei Bestandsanlagen nicht auf. Dementsprechend mussten auch bei den Kündigungsrechten weniger Fallgestaltungen berücksichtigt werden.

<sup>35</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7.7.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726).

<sup>36</sup> Sollten die Parteien daher die Zuwendungen auf erstattungsfähige Zahlungen beschränken wollen, so sei an dieser Stelle auf die Formulierungshilfen unter 3.5. und 3.7.3 verwiesen.

<sup>37</sup> Vgl. § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EEG 2023: „Vereinbarungen [...] dürfen bereits geschlossen werden [...] vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“.

<sup>38</sup> Siehe § 7 Abs. 4 des Mustervertrags.

<sup>39</sup> Siehe § 2 des Mustervertrags.

## 2.6 Schenkungsvertrag und Formerfordernis

Der Vertrag könnte als Schenkungsvertrag eingeordnet werden. Dabei kann sich ggf. die Frage stellen, ob die gesetzliche Formvorgabe für Schenkungsversprechen (§ 518 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB))<sup>40</sup> zur notariellen Beurkundung gilt.

Nach Einschätzung des Arbeitskreises genügt allerdings die Schriftform, also der Vertragsabschluss ohne notarielle Beurkundung desselben. In einem Gesetz kann als *lex specialis*<sup>41</sup> zu § 518 Abs. 1 BGB eine Abweichung von dem Formerfordernis im BGB angeordnet werden. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 EEG 2023 bedürfen Vereinbarungen über Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 der Schriftform.<sup>42</sup> Es spricht insoweit viel dafür, dass damit ein abschließendes Formerfordernis für den Vertrag aufgestellt wurde. Dieses legt die Mindestvoraussetzungen für die Form des Vertrags (Schriftform) fest. Gleichzeitig wird damit nach Ansicht des Arbeitskreises auch geregelt, dass strengere gesetzlich vorgeschriebene Formvorgaben nicht gelten sollen. Dies ergibt sich nach Auffassung des Arbeitskreises daraus, dass § 6 EEG 2023 hier die speziellere Regelung auch im Hinblick auf Formvorgaben für den Vertrag zwischen Gemeinde und Betreiber ist.<sup>43</sup>

Sofern die Parteien die – aus Sicht des Arbeitskreises minimalen – Rechtsunsicherheiten ausschließen und den rechtlich sichersten Weg gehen wollen, müsste eine notarielle Beurkundung erfolgen. Dabei sollte auch die Kostentragung zwischen den Parteien geregelt werden. Diese erschwert und verzögert jedoch die Abwicklung für die Parteien und führt zu weiteren Kosten.

## 2.7 Steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung

Eine Schenkungssteuer für die Zuwendungen der Betreiber an die Gemeinde(n) fällt nach Dafürhalten des Arbeitskreises nicht an (gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)<sup>44</sup>).<sup>45</sup> Die Finanzmittel aus der Zahlung durch den Betreiber würden zwar in den kommunalen Haushalt fließen, aber nicht in den kommunalen Finanzausgleich einbezogen werden. Denn sie fallen nicht in die jeweiligen abschließenden Aufzählungen jener Einnahmen, die für die Ermittlung der Steuerkraft zu berücksichtigen sind. Diese wiederum sind maßgeblich für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen im Finanzausgleich.<sup>46</sup>

Es spricht viel dafür, dass die Ausgaben des Betreibers als Betriebsausgaben anerkannt werden und damit ertragsmindernd im Sinne der Körperschaftsteuer wirken, da die Ausgaben verpflichtend als Umsetzung des vorliegenden Vertrags sind.<sup>47</sup>

Da die Leistung des Betreibers ohne Gegenleistung erfolgt, liegt keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Sinne des (im Folgenden: „i. S. d.“) Umsatzsteuerrechts vor. Demgemäß fällt keine Umsatzsteuer auf die Zahlungen des Anlagenbetreibers an.<sup>48</sup>

<sup>40</sup> Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7.11.2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist.

<sup>41</sup> Eine *lex specialis* ist ein spezielles Gesetz, das dem allgemeinen Gesetz (*lex generalis*) vorgeht. Im vorliegenden Falle sehen wir das EEG als spezielleres Gesetz gegenüber dem BGB.

<sup>42</sup> Hierzu wurde in der Gesetzesbegründung zum Referentenentwurf ausgeführt: „Die Zahlungen erfolgen auf Grundlage eines privatrechtlich ausgestalteten Vertrags. Dieser Vertrag bedarf der Schriftform nach § 126 BGB.“

<sup>43</sup> Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass die Formvorgabe des § 518 Abs. 1 BGB nicht gilt, wenn die Schenkung vollzogen ist (§ 518 Abs. 2 BGB), oder bei sog. Real- oder Handschenkungen, bei denen der Vollzug unmittelbar und ohne vorherigen Schenkungsvertrag erfolgt. Dies dürfte hier allenfalls allerdings allenfalls dann greifen, wenn die Zahlung an die Gemeinde bereits erfolgt ist.

<sup>44</sup> Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.02.1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 24 des Gesetzes v. 12.05.2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist.

<sup>45</sup> Siehe dazu IÖW, IKEM, BBH und BBHC (2020): Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen, S. 101.

<sup>46</sup> Siehe dazu IÖW, IKEM, BBH und BBHC (2020): Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen, S. 99.

<sup>47</sup> Siehe dazu IÖW, IKEM, BBH und BBHC (2020): Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen, S. 100.

<sup>48</sup> Siehe dazu IÖW, IKEM, BBH und BBHC (2020): Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen, S. 100.

## 2.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wird das Vertragsmuster für eine Vielzahl von Fällen genutzt, handelt es sich bei dem Vertragsmuster – verkürzt gesagt – um Allgemeine Geschäftsbedingungen.<sup>49</sup> In diesem Fall sind insbesondere die strengen Vorgaben der §§ 305 ff. BGB zu beachten. Insoweit muss umso sorgfältiger darauf geachtet werden, dass die Regelungen insbesondere hinreichend bestimmt und transparent ausgestaltet werden. Verkürzt gesagt muss insbesondere sichergestellt sein, dass die modifizierten Regelungen keinen Raum für Interpretationen lassen. Sollte also der Mustervertrag modifiziert oder ergänzt werden, ist folglich auch dieser Aspekt zu berücksichtigen.

<sup>49</sup> Vgl. § 305 Abs. 1 BGB.

---

## 3 Zum Mustervertrag im Einzelnen

Bei dem Vertrag handelt es sich um ein Muster, das in einzelnen Punkten auf den Einzelfall angepasst werden muss. Insoweit sind an den farblich hinterlegten Stellen ([...]) im Vertragsmuster noch entsprechende Ergänzungen (Namen usw.) vorzunehmen. Zudem gibt es in den unterschiedlichen Vertragsmustern für Neuanlagen eine **Alternative** für Anlagen, welche noch unter das EEG 2021 fallen (siehe hierzu genauer 2.2 und 2.4).

Darüber hinaus können Anpassungen erforderlich sein, wenn die konkreten Umstände von den Bedingungen abweichen, von denen der Mustervertrag ausgeht.

### 3.1 Zur Präambel

Die Präambel in den Verträgen für Neuanlagen führt kurz den Hintergrund des Vertrags aus. Je nachdem, welches Muster gewählt wird, gilt der Vertrag nur für eine Windenergieanlage oder für mehrere Windenergieanlagen (Windpark). In dem Vertrag können auch weitere Details zu den Windenergieanlagen, insb. der Anlagentyp, genannt werden. Alle Daten zum Standort und zu den Parametern der Windenergieanlage(n) sind in Anlage 2 zum Mustervertrag geregelt. Bei Änderungen an diesen Daten ist also lediglich Anlage 2 anzupassen und nicht der sonstige Vertragstext. Es wird davon ausgegangen, dass der Vertrag vor Erlass der BImSchG-Genehmigung geschlossen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre der Vertrag entsprechend anzupassen. In der Präambel wird klarstellend ausgeführt, dass die WEA eine elektrisch installierte Leistung von über 1.000 kW aufweist, da u.a. nur dann der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 eröffnet ist.

In bestimmten Fällen ist die „1.000 kW“ durch „750 kW“ zu ersetzen und der Absatz in der Präambel durch einen alternativen Absatz zu ergänzen.<sup>50</sup> Dies ist nur möglich für Fälle, in denen die WEA einen Zuschlag für die EEG-Förderung in einem Gebotstermin in 2021 oder 2022 erhalten hat oder – wenn die Anlage keinen Zuschlag hat – wenn die Anlage in 2021 oder 2022 in Betrieb gegangen ist oder als Pilot-WEA festgestellt wurde. Die Ergänzung ist aber nur erforderlich, wenn die Leistung der konkreten WEA tatsächlich unter 1.000 kW ist. Andernfalls kann die Ergänzung in der Präambel auch entfallen.

Bei Neuanlagen ist das voraussichtliche Inbetriebnahmedatum zu ergänzen.

Bei den Verträgen für Bestandsanlagen gelten die obigen Erwägungen zu den Verträgen für Neuanlagen entsprechend. Allerdings wird davon ausgegangen, dass die Anlagen schon in Betrieb genommen wurden, so dass die Präambel in diesen Verträgen dementsprechend anders ausgestaltet wurde. Hier ist das Datum der tatsächlichen Inbetriebnahme zu ersetzen. Darüber hinaus wäre „1.000 kW“ durch „750 kW“ zu ersetzen für die WEA, die einen Zuschlag für die EEG-Förderung in einem Gebotstermin in 2021 oder 2022 erhalten haben oder als Pilot-WEA festgestellt wurden (siehe Fußnote 2 in der Präambel hierzu).

### 3.2 Zu § 1 „Einseitige Zuwendung des Betreibers ohne Gegenleistung“

Absatz 1 enthält die mit der Unterzeichnung des Vertrags verbundene Pflicht des Betreibers zur Zahlung der Zuwendungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 EEG 2023 an die betroffene(n) Gemeinde(n).

Nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 kann ein Betrag von insgesamt 0,2 ct/kWh vom Netzbetreiber erstattet werden. Dies gilt allerdings nur, wenn für die entsprechende Strommenge eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer auf Grund des EEG 2023 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wurde.<sup>51</sup> Nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung soll es dabei darauf ankommen, „ob es für die konkreten Strommengen einen Zahlungsfluss vom

<sup>50</sup> Vgl. § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023; dazu auch unter 1.1. und 2.3.

<sup>51</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen oben unter 2.3.2.

*Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gibt*“. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die an die Gemeinde geleistete Zuwendung nicht vom Netzbetreiber erstattet werden und die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber muss den Betrag selbst zahlen.<sup>52</sup>

Der Mustervertrag geht in Absatz 1 davon aus, dass der maximale Betrag von 0,2 ct/kWh an die betroffene Gemeinde bzw. entsprechend aufgeteilt an die betroffenen Gemeinden geleistet wird.

Der Vertrag wird allerdings jeweils nur mit einer Gemeinde geschlossen.

Absatz 2 regelt den Fall, dass lediglich eine einzige Gemeinde als betroffene Gemeinde nach § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 einzustufen ist und daher keine Aufteilung der Zahlungen erfolgen wird.

In Absatz 3 wird die Aufteilung des nach Absatz 1 an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrags für den Fall geregelt, dass mehrere Gemeinden betroffen sind. Die Aufteilung folgt nach dem gesetzlich vorgegebenen Schlüssel. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 EEG 2023 berechnet sich die Höhe der anzubietenden Zahlung anhand des Anteils des jeweiligen Gemeindegebietes an der Fläche des Umkreises mit einem Radius von 2.500 m um die Turmmittte der jeweiligen Windenergieanlage. Soweit mehrere Windenergieanlagen geplant sind, muss nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 2 EEG 2023 daher für jede einzelne Windenergieanlage eine Kreisfläche gebildet werden, anhand derer sodann die Beträge für jede Windenergieanlage ausgerechnet werden.

Der Abstand von 2.500 m wird nach Ansicht des Arbeitskreises auf Basis der Luftlinie ermittelt. Aus Gründen der rechtlichen Klarheit empfiehlt es sich nach Ansicht des Arbeitskreises, diese Präzisierung im Mustervertrag gegenüber dem Wortlaut des EEG 2023 vorzunehmen. Denn dort wird diese Frage nicht explizit beantwortet. Sollte die Ermittlung der Betroffenheit der Gemeinde nach dem Mustervertrag von den Vorgaben des EEG 2023 abweichen, greift die Vorrangregel in den Schlussvorschriften, wonach die Normen des EEG 2023 diesem Vertrag vorgehen.

Wenn im Falle mehrerer betroffener Gemeinden eine einzelne Gemeinde keinen Vertrag schließt, kann der Betrag, der auf die nicht-vertragsschließende Gemeinde entfiel, aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 6 EEG 2023 auf die anderen betroffenen Gemeinden aufgeteilt werden.<sup>53</sup> Der Anteil einer einzelnen Gemeinde wird immer nach Anteil der Fläche an der gesamten Fläche im Umkreis der Windenergieanlage berechnet.

Wird einer Gemeinde ein Vertrag angeboten, muss auch den anderen betroffenen Gemeinden ein Angebot unterbreitet werden.<sup>54</sup> Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagenbetreiber allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen ein Angebot zur finanziellen Beteiligung unterbreiten müssen.<sup>55</sup> Andernfalls – so in der Gesetzesbegründung weiter – könnten die Anlagenbetreiber bestimmte Gemeinden oder Landkreise benachteiligen. Damit könnte das Ziel, die Akzeptanz der Windenergieanlagen zu steigern, verfehlt werden.<sup>56</sup>

Befinden sich in dem Umkreis um die WEA Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen.<sup>57</sup> Für diesen Fall sieht Absatz 5 vor, dass die vorstehenden Absätze zur Betroffenheit von Gemeinden auch für Landkreise entsprechend gelten. Dies bezieht sich nur auf den Fall, dass ein Landkreis betroffen ist, der nicht Vertragspartner ist, dessen Betroffenheit aber Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung an die vertragsschließende Gemeinde hat.<sup>58</sup>

Sollte sich ein Teil der in dem „2.500 m-Radius“ liegenden Gemeinden außerhalb des Bundesgebiets befinden, würden diese ausländischen Gemeinden keine Zahlungen auf Basis von § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 erhalten. Denn § 6 EEG 2023 gilt aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des nationalen Gesetzgebers nur für das Bundesgebiet, so dass es sich insoweit nicht um eine betroffene Gemeinde i. S. d. EEG 2023 handelt. Auch die Gesetzesbegründung legt

<sup>52</sup> Sollten die Parteien daher die Zuwendungen auf erstattungsfähige Zahlungen beschränken wollen, so sei an dieser Stelle auf die Formulierungshilfen unter 3.5. und 3.7.3 verwiesen.

<sup>53</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 174.

<sup>54</sup> § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023.

<sup>55</sup> Siehe hierzu auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 174.

<sup>56</sup> Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 174.

<sup>57</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023.

<sup>58</sup> Für den Fall, dass eine Zuwendung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 an einen Landkreis geregelt werden soll, ist hingegen ein gesondertes Vertragsmuster vorgesehen. Dieses entspricht dem Muster für Gemeinden und ist auch auf der FA Wind Website verfügbar.

dar, dass ausländische Gemeinden nicht finanziell beteiligt werden können, da sie nicht im räumlichen Anwendungsbereich des EEG 2023 liegen.<sup>59</sup> § 6 Abs. 2 S. 5 EEG 2023 stellt nunmehr eindeutig klar, dass für die Betroffenheit der Gemeinden nur die Flächen im Bundesgebiet berücksichtigt werden. Die Aufteilung der 0,2 ct/kWh erfolgt also allein auf Grundlage der Flächen im 2.500-Meter-Radius, die sich im Bundesgebiet befinden.

Die konkrete Aufteilung des gesamten vom Betreiber an die Gemeinden zu zahlenden Betrags sowie die konkreten Beiträge, die der Betreiber aufgrund der Berechnung je kWh an die vertragschließende Gemeinde zu zahlen hat, werden in der separaten Anlage 2 zum Vertrag aufgeführt.

### 3.3 Zu § 2 „Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht“

§ 2 des Mustervertrags für Neuanlagen enthält eine Regelung zu möglichen Standortverschiebungen der Windenergieanlagen. Standortverschiebungen können auftreten, wenn sich im Zuge der Planung und Errichtung der Windenergieanlage(n) Änderungen im Vergleich zu der in diesem Vertrag festgehaltenen Planung ergeben. Die Standortverschiebung(en) hat bzw. haben unmittelbare Auswirkungen auf die Ermittlung der Betroffenheit der Gemeinde und damit auch auf den nach § 1 des Vertrags zu zahlenden Betrag.

Darüber hinaus gilt die Regelung des § 2 des Vertragsmusters auch für sonstige Parameter der Windenergieanlage(n) nach Anlage 2. Hintergrund ist die Überlegung, dass von der konkreten Ausgestaltung der Windenergieanlage(n) die Erträge und damit auch die zu erwartenden Zuwendungen für die Gemeinde abhängen, auch wenn sich die Betroffenheit der Gemeinde nicht ändern dürfte. Voraussichtlich besteht daher ein Interesse der Gemeinde(n), schon im Vorfeld möglichst viele Informationen zu erhalten. Diesem Informationsbedarf sollte grundsätzlich so weit wie möglich nachgekommen werden. Fraglich ist allerdings, welche Parameter in Projektphasen vor Erteilung der Genehmigung schon hinreichend bekannt sind. Es ist daher individuell in Anlage 2 festzulegen, welche Parameter genannt werden sollen und welche Angaben nachgereicht werden.

Sofern sich die bzw. der Standort(e) der Windenergieanlage(n) – oder sonstige im Vertrag festgehaltene Parameter – ändern, ist dies zwingend durch eine Vertragsänderung umzusetzen, die auch dem Schriftformerfordernis unterliegt.<sup>60</sup>

Absatz 4 bestimmt, dass entsprechend der Absätze 1 bis 3 zu verfahren ist, wenn sich der bzw. die Standort(e) der Windenergieanlage(n) bzw. Parameter der Windenergieanlage(n) später nochmals ändern sollten.

Schließlich wird in Absatz 5 geregelt, dass der Betreiber nicht verpflichtet ist, die Windenergieanlage(n) zu errichten und/oder in Betrieb zu nehmen. Der Betreiber hat ein hinreichendes Eigeninteresse an der Errichtung der Anlage(n). Er wird daher die Anlagenerrichtung in der Regel nicht aufgrund der bestehenden Zahlungsverpflichtung nach diesem Vertrag unterlassen. Eine besondere Pflicht zur Anlagenerrichtung ist daher nicht erforderlich. Sollte ein anderer Betreiber die Windenergieanlage(n) auf dem Gebiet der nach diesem Vertrag geplanten Windenergieanlage(n) errichten, ist davon auszugehen, dass dieser Betreiber der Gemeinde ebenfalls einen Vertrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 anbietet.

Bei Bestandsanlagen stellt sich die Problematik nicht in dem Umfang wie bei Neuanlagen. Gleichwohl können sich auch hier Änderungen der Parameter ergeben. Damit finden sich hier ähnliche Regelungen wie in den Verträgen für Neuanlagen. Eine Errichtungspflicht steht hier jedoch nicht im Raum, so dass kein entsprechender Absatz in den Vertrag aufgenommen werden musste.

<sup>59</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 174.

<sup>60</sup> Die Regelung gilt auch für den – praktisch vermutlich eher seltenen – Fall, dass sich die Parameter der Windenergieanlage nach der Inbetriebnahme ändern.

### 3.4 Zu § 3 „Änderungen des Gemeindegebiets“

Die Gemeinde ist nach Absatz 1 verpflichtet, jede Änderung des Gemeindegebiets einschließlich des relevanten Zeitpunkts dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Denn die Gemeinde verfügt über diese Informationen „aus erster Hand“. Änderungen können sich z. B. aufgrund von Zusammenlegungen oder Trennungen von Gemeinden ergeben.

Wenn sich aufgrund dieser Änderung auch die Betroffenheit der Gemeinde ändert, ändert sich auch der nach § 1 des Mustervertrags zu zahlende Betrag. In diesem Fall muss nach Absatz 2 eine neue Zuordnung der Zuwendungen erfolgen.

Der Betreiber wird die Gemeinde über eine solche Änderung der Zuordnung der Zuwendungen nach Absatz 3 informieren.

Die Änderung des Gemeindegebiets ist dann zwingend nach Absatz 4 durch eine entsprechende Vertragsänderung umzusetzen, die auch dem Schriftformerfordernis unterliegt.

### 3.5 Zu § 4 „Ermittlung der relevanten Strommengen“

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 wird der Betrag für die tatsächlich eingespeisten Strommengen und für die fiktiven Strommengen gezahlt. In § 4 des Mustervertrags werden diese Strommengen näher definiert, und zwar die tatsächlich eingespeisten Strommengen in Absatz 1 und die fiktiven Strommengen in Absatz 2.

Bei den tatsächlich eingespeisten Strommengen wird auf die ins Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommengen abgestellt.<sup>61</sup> Im EEG wird der Begriff der eingespeisten Strommengen immer im Zusammenhang mit der Einspeisung in ein Netz für die allgemeine Versorgung verwendet.<sup>62</sup> Strommengen, die nicht in das Netz eingespeist werden – und z. B. zur Eigenversorgung, zur Belieferung von Dritten vor dem Netzverknüpfungspunkt oder zur Deckung von Netzverlusten genutzt werden – sind damit nach Einschätzung des Arbeitskreises nicht von § 6 Abs. 2 EEG 2023 erfasst.

Generell werden nach dem Vertragstext alle eingespeisten Strommengen unabhängig davon berücksichtigt, ob für die von § 6 EEG 2023 erfassten Strommengen ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht oder nicht. Denn der Anwendungsbereich der Norm erfasst seit dem EEG 2023 auch sog. PPA-Anlagen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zum Geltungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 unter 3.2 verwiesen.

Für die relevanten Strommengen kommt es nach dem Mustervertrag auf die an der relevanten Messstelle erfassten Strommengen an. Die Erfassung der am Netzverknüpfungspunkt tatsächlich eingespeisten und in einen Bilanzkreis eingestellten Mengen erfolgt nach den energiewirtschaftlichen Prozessen in einer sog. „Marktlotation“.<sup>63</sup> Die Berücksichtigung der Messwerte für die in das Netz eingespeisten bzw. in den Bilanzkreis eingestellten Strommengen erscheint praktikabel, da die Messung dieser Mengen ohnehin stattfindet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Messung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)). Eine gesonderte Methodik zur Ermittlung der tatsächlich eingespeisten Strommengen erscheint nicht zweckmäßig, da dies mit zusätzlichem Aufwand für Messung und Messwertermittlung verbunden wäre und nicht erkennbar ist, warum die tatsächlichen Strommengen nach diesem Vertrag anders berechnet werden sollten.

Die fiktiven Strommengen werden in Absatz 2 so definiert wie im EEG 2023 (Anlage 2 Nr. 7.2.). Zur Ermittlung dieser Strommengen und zur Abgrenzung der vom Netzbetreiber abgeregelten Strommengen und der sonstigen fiktiven

<sup>61</sup> Siehe Begriffsdefinition des § 3 Nr. 35 EEG 2023.

<sup>62</sup> Vgl. nur §§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3; 11 Abs. 2; 21b Abs. 1 Satz 2; 38a Abs. 2; 51 Abs. 3 EEG 2023, Nummer 3.1.2 Anlage 1 zum EEG 2023; Nummer 7.2. Satz 2 lit. c Anlage 2 zum EEG 2023.

<sup>63</sup> Die Marktlotation wird definiert durch Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Belieferung und Einspeisung von Strom. Die Marktlotation entspricht einer Einspeise- bzw. Entnahmestelle im Sinne der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). In einer Marktlotation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Eine Marktlotation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Allein die Marktlotation ist Anknüpfungspunkt der Bilanzierung der eingespeisten Strommengen.

Strommengen werden nähere Vorgaben in der vertraglichen Regelung zur Abrechnung gemacht (siehe § 6 Abs. 2 und 4 des Mustervertrags).

Es ist allerdings zu bedenken, dass der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber die Zahlungen nur für diejenigen Strommengen erstattet, für die tatsächlich eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wurde.<sup>64</sup> Ob die Parteien deshalb auch die nach dem Vertrag erfassten Strommengen beschränken wollen, wäre im Einzelfall zu prüfen. Nach dem Vertragsmuster wird davon ausgegangen, dass die Zahlungen an die Gemeinde für die gesamten tatsächlichen Strommengen erfolgen, auch wenn die Erstattung durch den Netzbetreiber nur für die tatsächlich nach dem EEG geförderten Mengen erfolgt.

Sofern entgegen des Vertragsmusters die Parteien vereinbaren wollen, dass die Zahlungspflicht auf die Strommengen beschränkt werden soll, für die tatsächlich eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wurde und für die der Betreiber folglich eine Erstattung vom Netzbetreiber erhält, müsste alternativ die Formulierung in § 4 Abs. 1 des Vertrags angepasst werden. Hierfür könnte § 4 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden (*kursiv*):

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, *sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat*. Der Umfang der am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer gelieferten Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MesSEG)) erfasst werden.

Damit würde der Anspruch nach § 1 Abs. 1 des Vertrags nur für die Strommengen entstehen, für die tatsächlich eine Förderung nach dem EEG ausgezahlt wird und für die der Betreiber demgemäß nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 eine Erstattung vom Netzbetreiber erhalten kann.

Sofern die Abrechnung gemäß § 6 dieses Vertrags bereits im laufenden Jahr erfolgt und in diesem Zeitpunkt möglicherweise noch nicht abschließend geklärt ist, ob ein Anspruch auf EEG-Förderung besteht, sollte bei Aufnahme der oben genannten Regelung der Abrechnungszeitpunkt des Betreibers gegenüber der Gemeinde so festgelegt werden, dass in diesem Zeitpunkt die Endabrechnung des Netzbetreibers gegenüber dem Betreiber über die EEG-Vergütung bereits erfolgt ist. Für die im Jahr 2023 eingespeisten Strommengen, für die die Endabrechnung des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber Anfang 2024 erfolgt, sollte also erst danach die Gutschrift des Betreibers gegenüber der Gemeinde erfolgen. Dies bedeutet dann aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Erstattungsfähigkeit in § 6 EEG 2023, wonach Betreiber die Erstattung „des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung“ vom Netzbetreiber verlangen können, dass der Netzbetreiber die Beträge, die für die in 2023 erzeugten Strommengen in 2024 geleistet wurden, erst in 2025 erstattet.

### 3.6 Zu § 5 „Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung“

§ 5 des Mustervertrags regelt ausdrücklich, dass die Zahlung des Betreibers ohne Gegenleistung der Gemeinde erfolgt. Dies ist zentrales Wesensmerkmal des Vertrags. Es ist insbesondere relevant, um eine strafrechtliche Relevanz der Zahlung auszuschließen.

Zwar sieht § 6 Abs. 4 Satz 2 EEG 2023 ausdrücklich vor, dass eine Zuwendung nach § 6 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 StGB gilt. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Vorgaben des § 6 EEG 2023 eingehalten werden. Die Formulierung in § 5 des Mustervertrags orientiert sich daher unmittelbar an den Vorgaben in Gesetz und Gesetzesbegründung des EEG 2023. Mit der Formulierung soll insbesondere sichergestellt werden, dass keine – auch zukünftige – Gegenleistung der Gemeinde erfolgt. Dabei wird klarstellend auch geregelt, dass andere Handlungen, die

<sup>64</sup> Siehe dazu bereits oben unter ...

die Gemeinde mit Bezug auf den Betreiber erbringt, nicht im Zusammenhang mit der Zahlung des Betreibers nach diesem Vertrag stehen. Dies gilt etwa für Handlungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Planung der Windenergieanlagen, von denen der Betreiber unmittelbar oder mittelbar profitiert. Gleichzeitig bleibt es natürlich zulässig, dass Betreiber und Gemeinde andere vertragliche Vereinbarungen schließen, wie etwa einen städtebaulichen Vertrag. Auch dabei ist es wichtig klarzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen der anderen Vereinbarung und der Zuwendung nach diesem Vertrag nicht besteht. Dies könnte ggf. in der anderen Vereinbarung auch klarstellend geregelt werden.

Unabhängig von einer Gegenleistung muss die Gemeinde aber mögliche Kosten tragen, die ihrerseits im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags stehen. Dazu gehören auch ggf. erforderliche Zustimmungen für den Vertragsabschluss. Gleichzeitig muss der Betreiber auch sicherstellen, dass er keinen Druck auf die Gemeinde ausübt, der mit weiteren Zahlungen verknüpft ist und im Zusammenhang mit dem Vertrag steht. D. h. der Vertragsabschluss erfolgt tatsächlich auf Dauer und ohne Gegenleistung.

## 3.7 Zu § 6 „Abrechnung und Zahlung“

### 3.7.1 Jährliche Abrechnung und Abrechnungszeitraum (Absatz 1)

Für die tatsächlichen Strommengen ist in Absatz 1 eine jährliche Abrechnung vorgesehen. Bei einer jährlichen Abrechnung mit einem Abrechnungszeitraum 1. Januar – 31. Dezember besteht allerdings das Problem, dass die Zahlung der Zuwendung nach Ansicht des Arbeitskreises dann nicht im Abrechnungsjahr, sondern erst im Folgejahr der Einspeisung erfolgen kann. Aus diesem Grund würde dann die Erstattung der Zahlungen durch den Netzbetreiber<sup>65</sup> erst im Jahr nach dem Folgejahr erfolgen. Beispiel: Wenn die Zuwendung an die Gemeinde für im Jahr 2023 eingespeiste Strommengen Anfang 2024 abgerechnet und gezahlt wird, erfolgt die Erstattung der Zahlung an den Anlagenbetreiber erst im Jahr 2025. Dieses Risiko besteht, weil die Betreiber nach dem Wortlaut des Gesetzes gegenüber dem Netzbetreiber nur „die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages“ verlangen können (vgl. § 6 Abs. 5 EEG 2023).

Vor diesem Hintergrund wird in Absatz 1 des Musters ein Abrechnungsturnus vorgeschlagen, der vor dem Jahresende endet, so dass noch im Jahr der Einspeisung tatsächlich Zahlungen vom Betreiber an die Gemeinde geleistet werden. Diese Zahlungen können dem Betreiber dann direkt im Folgejahr vom Netzbetreiber erstattet werden. Beispielhaft stellt sich die jährliche Abrechnung daher wie folgt dar: Der Betreiber stellt bis zum 15. Dezember 2024 die Gutschrift für die Strommengen, die im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 eingespeist wurden und zahlt diesen Betrag noch im Jahr 2024 an die Gemeinde. Bis zum 28. Februar 2025 kann er die Beträge dann in der Endabrechnung gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen und erhält diese im Jahr 2025 ausgezahlt.

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass für den Betreiber kein zu großer Zeitverzug zwischen der Zahlung an die Gemeinde und der Erstattung durch den Netzbetreiber erfolgt. Für die Gemeinde dürfte dieser Abrechnungsturnus keine Nachteile haben. Denn die Gemeinde erhält jährliche Zahlungen, die sogar etwas früher ausgezahlt werden als bei einer Abrechnung nach Ende des Kalenderjahres. Selbstverständlich kann aber auch ein anderer Abrechnungsturnus vereinbart werden, hierfür wären die Daten in dem Vertrag entsprechend zu ändern.

Wenn allerdings eine Erstattung der Zuwendungen durch den Netzbetreiber aufgrund der Vorgaben in § 6 Abs. 5 EEG 2023 von vornherein nicht in Betracht kommt, kann auch ein anderer Abrechnungsrythmus gewählt werden.

Sollten nur Zuwendungen für erstattungsfähige Strommengen geleistet werden, ist eventuell ein späterer Abrechnungszeitraum zu wählen (siehe hierzu Ausführungen in 3.5).

### 3.7.2 Abrechnung der fiktiven Strommengen (Absatz 2 und 4)

Für die fiktiven Strommengen wird in Absatz 2 eine besondere Methodik zur Abrechnung vorgesehen. Dabei soll unterschieden werden zwischen Ausfallmengen aufgrund von Redispatch gemäß §§ 13 ff. EnWG einerseits und sonstigen

<sup>65</sup> Nach § 6 Abs. 5 EEG 2023.

Abschaltungen (z.B. aufgrund der optimierten Vermarktung, der Eigenversorgung oder der unmittelbaren Stromlieferung an Dritte) sowie technischen Nicht-Verfügbarkeiten andererseits.

Ausfallmengen wegen Redispatch gemäß §§ 13 ff. EnWG fallen an, wenn Windenergieanlagen durch den Netzbetreiber oder auf dessen Aufforderung durch einen Dritten abgeschaltet oder heruntergeregelt werden, um eine Überlastung der Stromnetze zu verhindern. Diese Strommenge kann regional beträchtliche Werte annehmen. Da diese Strommengen gegenüber dem Betreiber in der Regel zeitnah definiert und entschädigt werden, soll auch die entsprechende Zuwendung in jährlichem Turnus an die Gemeinde gezahlt werden. Demgemäß ist vorgesehen, dass die Abrechnung über die fiktiven Strommengen vom Betreiber jährlich vorzunehmen ist, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.

Sonstige fiktive Strommengen, z. B. aufgrund von anderen Abschaltungen oder technischen Nichtverfügbarkeiten, sind hingegen schwieriger zu ermitteln. Der Betreiber muss für Anlagen in der Ausschreibung nach § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 EEG 2023<sup>66</sup> allerdings ohnehin ein Gutachten erstellen, in dem auch die fiktiven Strommengen gutachterlich ermittelt werden. Um den Aufwand für die Ermittlung dieser Strommengen auf ein verhältnismäßiges Maß zu beschränken, wird im Mustervertrag vorgesehen, die Abrechnung der fiktiven Strommengen nur alle fünf Jahre bei Erstellung dieses Gutachtens durchzuführen.<sup>67</sup> Für die Gemeinde sollte diese späte Abrechnung vertretbar sein, da der Anteil dieser Strommengen an den gesamten zu berücksichtigenden Strommengen in aller Regel sehr gering ist. Selbstverständlich kann aber auch für diesen Teil der fiktiven Strommengen ein anderer Abrechnungsturnus vereinbart werden, wenn dies sinnvoll erscheint oder die Parteien dies wünschen. Dies setzt voraus, dass sich die Parteien über die fiktiven Strommengen einig sind. Dabei sollte insbesondere die Frage der Ermittlung der fiktiven Strommengen ohne das Gutachten geklärt werden.<sup>68</sup> Diese Ermittlung muss so belastbar sein, dass der Betreiber seinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber hinreichend begründen kann und damit die Zahlungen an die Gemeinde vom Netzbetreiber auch erstattet bekommt. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 EEG 2023 auch Anlagen einbezogen werden, die keiner Ausschreibungspflicht unterfallen und deren Betreiber daher kein entsprechendes Gutachten erstellen müssen. Daher wird in diesen Fällen der vergleichbare Nachweis der Regelfall sein. Daher wurde in dem Vertrag „*nicht oder nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens nach § 36h*“ aufgenommen.

### 3.7.3 Optionales Rückforderungsrecht

Bei der Erstellung des Vertragsmusters wurde im Arbeitskreis diskutiert, ob ein vertragliches Rückforderungsrecht des Betreibers von der Gemeinde für den Fall erforderlich ist, dass dem Betreiber die Beträge vom Netzbetreiber nicht erstattet oder von letzterem zurückgefordert werden.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass nach der neuen Rechtslage nach dem EEG 2023 eine Erstattung vom Netzbetreiber nur für die Strommengen besteht, für die der Betreiber tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Demgemäß werden dem Betreiber die Beträge generell nicht erstattet, für die keine finanzielle Förderung nach dem EEG (oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung) in Anspruch genommen wurde. Es bestand im Arbeitskreis allerdings Einigkeit, dass eine allgemeine Rückforderung für diese Beträge nicht ermöglicht werden soll. Sofern Betreiber für die nicht erstattungsfähigen Strommengen keine Zahlungen an die Gemeinden leisten wollen, kann in § 4 eine optionale bzw. alternative Formulierung übernommen werden (siehe oben unter 3.5), wonach die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Anspruch der Gemeinde besteht, einschränkend definiert werden.

Abseits dieses Falls erschien dem Arbeitskreis im Ergebnis eine allgemeine Klausel zur Rückforderung für nicht vom Netzbetreiber erstattete oder vom Netzbetreiber zurück geforderte Beträge für den Vertrag nicht zwingend erforderlich zu sein. Fälle, in denen der Netzbetreiber die Zahlungen des Betreibers an die Gemeinde nicht erstattet oder zurückfor-

<sup>66</sup> § 36h Abs. 2 EEG 2023 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023.

<sup>67</sup> Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2023 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023.

<sup>68</sup> Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2023 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023.

dert, dürften in der Praxis äußerst selten sein. Aufgrund der oben dargestellten rechtlichen Unsicherheit zur Erstattungsfähigkeit von Zuwendungen für fiktive Strommengen<sup>69</sup> erscheint es aber zumindest nicht ausgeschlossen, dass Netzbetreiber die Beträge dafür nicht erstatten und Rückforderungen entstehen können. Darüber hinaus dürften Rückforderungen im Wesentlichen nur dann auftreten, wenn die Zahlungshöhe falsch berechnet wurde. Falsche Berechnungen können von den Parteien vermieden werden (wobei das vertragliche Rückforderungsrecht ohnehin nur „greifen“ würde, wenn die fehlerhafte Berechnung nicht vom Betreiber zu vertreten wäre). Denkbar wäre auch, dass die vertraglichen Regelungen von den Vorgaben des EEG 2023 abweichen (z. B. Luftlinienentfernung, anlagenbezogene Betrachtung).<sup>70</sup> Allerdings ist in diesem Fall in dem Vertragsmuster<sup>71</sup> vorgesehen, dass die Regelungen des EEG 2023 denen des Vertrags vorgehen, so dass insoweit ein bereicherungsrechtlicher Anspruch des Betreibers nach § 812 Abs. 1 BGB in Betracht kommt. Darüber hinaus könnte sich eine solche Situation bei einer Unwirksamkeitserklärung des § 6 EEG 2023 (generell oder im Hinblick auf Windenergieanlagen) ergeben. Der Arbeitskreis geht allerdings davon aus, dass § 6 EEG 2023 bei einer Feststellung der (unwahrscheinlichen) Verfassungswidrigkeit vom Bundesverfassungsgericht nicht rückwirkend aufgehoben werden würde. Denn das Bundesverfassungsgericht hatte etwa auch im Falle der „Kohlepfennig-Entscheidung“ entschieden, dass die entsprechende Regelung des „3. Verstromungsgesetzes“ nicht rückwirkend aufgehoben wird, sondern bis längstens zum 31. Dezember 1995 weiter anwendbar ist.<sup>72</sup> Im Falle der Verfassungswidrigkeit ist in § 7 Abs. 4 lit. b des Vertrags ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vorgesehen, so dass mit der Kündigung keine Verpflichtung des Betreibers zur Zahlung der Zuwendungen mehr besteht. Dies dürfte gegebenenfalls nur ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung gelten. Wenn und soweit entgegen der Annahme des Arbeitskreises das EEG 2023 insoweit doch rückwirkend aufgehoben würde, könnte sich ein Rückzahlungsanspruch des Betreibers möglicherweise aus dem Aspekt „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ nach § 313 BGB ergeben.

Durchaus könnten sich auch andere – im Arbeitskreis noch nicht „mitgedachte“ – Rückforderungskonstellationen ergeben oder die skizzierten Lösungsansätze nicht zum Erfolg führen. Gegebenenfalls hätte der Betreiber dann keine Möglichkeit, die vom Netzbetreiber nicht erstatteten oder zurückgeforderten Beträge von der Gemeinde zurückzufordern. Dabei sollte sich das Rückforderungsrecht bei den tatsächlichen Strommengen auf die Strommengen beschränken, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, damit keine allgemeine Rückforderung für Zuwendungen erfolgt, für die es gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 nach neuer Rechtslage keine Erstattung geben soll (siehe dazu allerdings die Option zu § 4 Abs. 1 des Vertrags unter 3.5). Sollten Betreiber und Gemeinde über eine vertragliche Rückzahlungspflicht beraten, bietet sich demgemäß aus Sicht des Arbeitskreises folgende Regelung an:

*„Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, oder für fiktive Strommengen nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde und können von der Gemeinde durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen gebracht werden.“*

Diese Ergänzung könnte hinter Absatz 5 als neuer Absatz 6 eingefügt und die Überschrift wie folgt geändert werden:

*„§ 6 Abrechnung, Zahlung und Rückforderung“*

Der jetzige Absatz 6 würde dann Absatz 7.

<sup>69</sup> Siehe dazu oben 2.4.2.

<sup>70</sup> Vgl. dazu oben.

<sup>71</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 des Mustervertrags.

<sup>72</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.10.1994, Az. 2 BvR 633/86.

Wenn der Mustervertrag mit einem Landkreis geschlossen wird, müsste der eingefügte Absatz 6 entsprechend angepasst werden.

Um die öffentlichen Diskussionen in der Gemeinde zur Umsetzung des Vertrags und die Umsetzung des Windenergieprojekts nicht unnötig zu belasten, sollte ggf. zusätzlich eine Vereinbarung getroffen werden, die eine tatsächliche Rückzahlung der Gemeinde an den Betreiber soweit wie möglich ausschließt. Dies kann durch eine verzögerte Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Betreibers gelingen. Ergänzend zu der obigen vertraglichen Rückzahlungsregelung könnte daher folgender Satz 4 sinnvoll zu ergänzen sein:

*„Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig.“*

Dadurch würde zum Ersten geregelt, dass die Rückforderungsansprüche des Betreibers erst mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs fällig werden. Vorher müsste die Gemeinde also den Rückforderungsanspruch nicht befriedigen. Die drei Kalenderjahre sind heranzuziehen, wenn man davon ausgeht, dass der Netzbetreiber Rückforderungsansprüche gegenüber dem Betreiber für maximal einen solchen Zeitraum durchsetzen kann, weil der Betreiber Rückforderungsansprüche des Netzbetreibers für darüberhinausgehende Zeiträume durch Erhebung der Verjährungseinrede nach § 55b EEG 2023 abwehren kann. Dies setzt allerdings voraus, dass § 55b EEG 2023 auch auf Rückforderungsansprüche für zu viel ausgezahlte Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 anzuwenden ist. Dafür könnte sprechen, dass § 6 EEG 2023 in § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiefinanzierungsgesetz (im Folgenden: „EnFG“)<sup>73</sup> erwähnt wird: Die vom Netzbetreiber ausgezahlten Zuwendungen sind vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu erstatten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. In § 18 Abs. 1 EnFG wird bestimmt, dass der Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet ist, an den Netzbetreiber zu viel ausgezahlte Beträge – damit dann wohl auch zu viel ausgezahlte Zuwendungen – zurückzufordern. Die entsprechende Verjährungsregelung ist in § 55b EEG 2023 zu finden. Damit ist der Mechanismus auch im Verhältnis Netzbetreiber-Anlagenbetreiber anzuwenden, wobei insoweit nach Satz 3 auch das sog. Aufrechnungsverbot aufgehoben wird. Gegen eine Anwendbarkeit des § 55b EEG 2023 könnte allerdings eingewendet werden, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift nur eröffnet wird, wenn mehr als „im Teil 3 vorgeschrieben“ ausgezahlt wird. Da § 6 EEG 2023 jedoch in Teil 1 verortet ist, würde es sich bei den Zuwendungen nicht um eine Zahlung nach Teil 3 handeln. Hinzu kommt, dass es die enge „Verzahnung“ der Regeln zur Rückforderung ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr gibt, da der „alte“ § 57 EEG 2021 nun auf die erwähnten Regelungen im EEG 2023 und im EnFG aufgeteilt werden. Die besseren Argumente sprechen allerdings gleichwohl für die Anwendbarkeit des § 55b EEG 2023 auch auf Ansprüche nach § 6 EEG 2023. Denn auch aus den Gesetzesmaterialien lässt sich nichts dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber mit der Aufteilung in inhaltlicher Hinsicht insoweit etwas ändern wollte. Wollte man der anderen Ansicht folgen und die bestehenden Unsicherheiten damit „absichern“, wonach die kurze Verjährungsfrist zugunsten des Anlagenbetreibers nicht gelten würde, wären die längeren zivilrechtlichen Verjährungsfristen nach §§ 195 ff. BGB zu beachten. Dementsprechend müsste der Eintritt der Fälligkeit in der oben vorgeschlagenen Klausel auf einen späteren Zeitpunkt gelegt werden.

Zum Zweiten kann die Gemeinde alle bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückforderungsansprüche entstandenen eigenen Ansprüche auf Zuwendungen nutzen, um die geltend gemachten Rückforderungsansprüche durch Aufrechnung zum Erlöschen zu bringen: Da der Schuldner (hier – mit Blick auf die Rückforderungsansprüche – die Gemeinde) aber seine eigene Forderung gegenüber der Forderung des Gläubigers (hier: der Betreiber) nur dann aufrechnen kann, wenn seine eigene Forderung fällig ist<sup>74</sup>, wurde die Fälligkeit der Rückforderungsansprüche so konstruiert, dass sie „verzögert“ wirkt. Denn bis die Rückforderungsansprüche des Betreibers fällig werden, werden auch die Zahlungsansprüche der Gemeinde fällig und die Aufrechnungslage ist hergestellt. Ohne diese Verzögerung könnte der Betreiber seine Rückzahlungsansprüche unmittelbar einfordern. Weil die Ansprüche der Gemeinde zu diesem Zeitpunkt möglicherweise aber noch nicht fällig sind, müsste die Gemeinde die erhaltenen Zuwendungen dann – überspitzt formuliert – direkt überweisen.

<sup>73</sup> Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) v. 20.7.22, BGBl. I, S. 1272 ff.

<sup>74</sup> Vgl. § 387 BGB: „Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.“

Mit dieser Ergänzung können damit ggf. insgesamt hohe und plötzlich „aktive“ Rückzahlungsansprüche gegenüber der Gemeinde vermieden werden. Die Gemeinde kann die Zeit nutzen, um die Rückforderungsansprüche des Betreibers durch Aufrechnung vollständig aufzuwiegen. Sie erhält dann in diesem Zeitraum zwar keine Zahlungen mehr, muss aber auch keine Rückzahlungen aktiv leisten. Voraussetzung ist, dass die Anlagen weiterhin betrieben werden und jährlich entsprechende Ansprüche der Gemeinde entstehen sowie die Beträge in jedem Kalenderjahr in etwa gleich hoch sind. Die Fälligkeit wird an die Geltendmachung geknüpft. Denn mit der Geltendmachung erhält die Gemeinde Kenntnis von den Rückforderungsansprüchen und kann diese im Wege der Aufrechnung befriedigen.

### 3.8 Zu § 7 „Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung“

Absatz 1 legt in den Verträgen für Neuanlagen zunächst den Beginn der Laufzeit des Vertrags fest, wobei hier aufgrund des Inkrafttretens des EEG 2023 als frühester Zeitpunkt der 1. Januar 2023 gewählt wurde. Die vertragliche Pflicht zur Zahlung der Zuwendungen entsteht allerdings erst, wenn die jeweilige(n) Windenergieanlage(n) tatsächlich in Betrieb gegangen ist bzw. sind. In den Verträgen für Bestandsanlagen ist die Regelung identisch ausgestaltet. Der Beginn der Zahlung wird – da die Anlagen schon in Betrieb sind – auf das Inkrafttreten des Vertrages gelegt.

Absatz 2 legt die Dauer der Laufzeit des Vertrags fest. Zur Erreichung des mit § 6 EEG 2023 verbundenen Normzwecks – die Verbesserung der Akzeptanz – wird mit dem Vertrag eine verlässliche Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber an die Gemeinde über eine möglichst lange Laufzeit angestrebt.

Eine zunächst sinnvoll erscheinende Option, dass die Zahlung an die Dauer des EEG-Vergütungsanspruchs zu knüpfen wäre, erscheint problematisch. Denn diese Option würde möglicherweise eine unbestimmte Vertragsdauer festlegen, da sie sich auf ungewisse Ereignisse in der Zukunft bezieht. Eine unbestimmte Vertragsdauer wäre jedoch rechtlich wohl mit einem betreiberseitigen ordentlichen Kündigungsrecht verknüpft. Da ein solches ordentliches Kündigungsrecht aufgrund der angestrebten langfristigen Verlässlichkeit der Zahlungen vermieden werden soll, wird eine langfristige, in festen Jahren bemessene Laufzeit mit automatischer Verlängerung festgesetzt.

Eine erste Laufzeit von bis zu 20 Jahren mit einer Verlängerungsoption von einmal fünf Jahren dürfte dabei nach Einschätzung des Arbeitskreises zulässig sein. Denn gemäß Sinn und Zweck des § 6 EEG 2023 und der dort angelegten langen Zahlungsdauer, erschiene es widersprüchlich, wenn der Betreiber nicht über eine annähernd lange Laufzeit vertraglich gebunden werden würde, um die Zahlungen an die Gemeinde damit langfristig sicherstellen zu können. Verkürzt gesagt: Würde nur eine z. B. fünfjährige Laufzeit als zulässig erachtet, könnte es sein, dass ein Betreiber die Zahlungen auch nur für diesen kurzen Zeitraum leistet.

In Anbetracht der Tatsache, dass zum einen der EEG-Vergütungszeitraum bei „Ausschreibanlagen“ bei 20 Jahren liegt<sup>75</sup> und grundsätzlich mit der Inbetriebnahme der Anlage beginnt und zum anderen der Vertrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 mit einem gewissen Vorlauf geschlossen werden kann<sup>76</sup>, spricht dies für die vorgeschlagene Vertragslaufzeit. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich der EEG-Vergütungszeitraum bei bestimmten Anlagen aufgrund der Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen nach § 51 EEG 2023 über die 20 Jahre hinaus verlängern kann.<sup>77</sup> Sollte die Vergütungsdauer vor Ablauf der Vertragslaufzeit enden, besteht ein Kündigungsrecht gemäß Absatz 4 (siehe dazu sogleich). Damit wird sichergestellt, dass in jedem Fall ein Gleichlauf zwischen Dauer der EEG-Förderung und Vertragslaufzeit erreicht werden kann. Um diesen Gleichlauf zwischen EEG-Vergütungsdauer und Vertragsdauer herzustellen, könnte man auch darüber nachdenken, die Verlängerungsoption des Vertrags an die EEG-Vergütungsdauer zu koppeln. Dies erschien dem Arbeitskreis aber nicht hinreichend rechtssicher, da in diesem Fall möglicherweise eine nicht eindeutig bestimmbare Vertragslaufzeit vereinbart würde.

<sup>75</sup> Vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023; bei den Pilotwindanlagen beträgt der Zeitraum der finanziellen Förderung 20 Jahre zzgl. des Inbetriebnahmejahres (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023).

<sup>76</sup> Vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2023: „Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen [...] dürfen bereits geschlossen werden [...] vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz.“

<sup>77</sup> § 51a Abs. 1 EEG 2023.

Sollte die Laufzeit über die eingangs erwähnte Dauer hinaus vereinbart werden, dürfte dies zunehmend problematisch werden. Wird eine kürzere Laufzeit gewählt, nimmt die rechtliche Sicherheit zu – allerdings mit den oben beschriebenen Nachteilen für die Gemeinde. Rechtsprechung liegt zu der zulässigen Laufzeit von Verträgen nach § 6 EEG 2023 bislang – soweit ersichtlich – nicht vor, so dass auch mit Blick auf die oben genannte Laufzeit Rechtsunsicherheiten verbleiben. Wäre die Regelung unwirksam, wäre der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen und beiden Parteien würde ein ordentliches Kündigungsrecht zustehen.

Mit Blick auf Bestandsanlagen müsste überlegt werden, ob eine kürzere Vertragslaufzeit gewählt wird.

Während der hier angestrebten festen Laufzeit des Vertrags besteht kein ordentliches Kündigungsrecht für den Betreiber. Der Gemeinde wird hingegen ein kurzfristiges Kündigungsrecht eingeräumt. Dieses Recht dürfte aus Sicht des Betreibers aber unproblematisch sein.

Absatz 4 regelt außerdem klarstellend, dass das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bestehen bleibt. Darüber hinaus werden einzelne wichtige Gründe für diesen Vertrag definiert, die beiden Parteien ein Kündigungsrecht einräumen.

Von dem wichtigen Grund unter (d) ist nach Ansicht des Arbeitskreises insbesondere der Fall erfasst, dass für WEA, für die eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer auf Grund des EEG 2023 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen werden soll, innerhalb von ca. zwei Jahren nach Unterzeichnung des Vertrages nicht die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung nach dem EEG geschaffen werden konnten (z. B. wenn kein Zuschlag im EEG-Ausschreibungsverfahren erteilt wurde).

Der wichtige Grund unter (f) entstand aus der Diskussion des Arbeitskreises, dass es grundsätzlich nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA für den Betreiber die Möglichkeit geben sollte, den Vertrag zu kündigen, wenn er der Gemeinde nachweisen kann, dass die Zuwendungen an die Gemeinde den Weiterbetrieb wirtschaftlich unzumutbar machen würden. Dies betrifft sowohl EEG-geförderte Anlagen, bei denen nach 20 Jahren die Förderung und damit auch die Erstattungsfähigkeit vom Netzbetreiber endet, als auch ungeförderte Anlagen. Wichtig im Rahmen dieses Kündigungsrechts ist, dass es für den wichtigen Grund unter (f) einen direkten Zusammenhang zwischen der schlechten Erlöslage der im Vertrag erfassten Anlage(n) und den sich aus dem Vertrag ergebenden Zuwendungen an die Gemeinde geben muss.

### 3.9 Zu § 8 „Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung“

In § 8 des Mustervertrags wird eine Regelung zur Rechtsnachfolge getroffen. Diese soll sicherstellen, dass der Anspruch der Gemeinde auch im Falle eines Betreiberwechsels bestehen bleibt.

Mit der Regelung wird der ursprüngliche Betreiber bzw. Vorhabenträger verpflichtet, seine Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber bzw. Vorhabenträger zu übertragen. Eine unmittelbare Pflicht des neuen Betreibers gegenüber der Gemeinde zur Übernahme der Pflichten kann aus dem Vertrag allerdings nicht abgeleitet werden, da es sich dann um einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter handeln würde. Es wird daher vorliegend eine alleinige Pflicht des ursprünglichen Betreibers bzw. Vorhabenträgers statuiert, dafür Sorge zu tragen, dass der Vertrag und die damit verbundenen Zahlungspflichten von dem neuen Betreiber bzw. Vorhabenträger übernommen werden. Dazu kann etwa eine entsprechende Regelung zur Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag im Vertrag zur Übertragung der Windenergieanlage(n) bzw. der bestehenden Rechte zwischen ursprünglichem Betreiber bzw. Vorhabenträger und späterem Betreiber bzw. Vorhabenträger getroffen werden.

In den bei der Veräußerung von Windenergieanlagen in der Praxis überwiegend üblichen sog. „share deals“, bei denen die Betreibergesellschaft oder Teile davon veräußert wird, ist die Regelung allerdings nicht relevant, da die Betreibergesellschaft weiterhin die Windenergieanlagen betreibt und damit auch nach diesem Vertrag ohnehin verpflichtet bleibt.

### 3.10 Zu § 9 „Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrags, Datenschutz“

Absatz 1 sieht ein Recht der Gemeinde zur Veröffentlichung des Vertrags vor. Dies wird auch in der Gesetzesbegründung zum Kabinettsentwurf des § 36k EEG 2021 a.F. empfohlen.<sup>78</sup> Das Recht der Veröffentlichung besteht nach Absatz 1 vorbehaltlich dessen, dass der Vertrag personenbezogene Daten enthält oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die jeweils nicht mit veröffentlicht werden dürfen.

Eine Veröffentlichung des Vertrags kann sinnvoll sein, um das Vertrauen in die vertragliche Vereinbarung zu stärken und damit das Ziel der Regelung zu befördern. Transparenz kann falschen Gerüchten über Inhalte der kommunalen Beteiligung vorbeugen und eine Mittelverwendung im Interesse der Öffentlichkeit unterstützen. In diesem Zusammenhang sieht die Gesetzesbegründung zum § 36k EEG 2021 a.F. vor, dass auch die Verwendung der von den Betreibern erhaltenen Mittel nach Möglichkeit öffentlich gemacht werden soll.<sup>79</sup> Dabei handelt es sich jedoch um eine Handlung, die nicht das Verhältnis zwischen Betreiber und Gemeinde betrifft und daher nicht Gegenstand des Vertrags ist.

Eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht besteht für den Vertrag nach Einschätzung des Arbeitskreises nicht generell. Allerdings können besondere öffentlich-rechtliche Offenlegungspflichten nach landesrechtlichen Regelungen bestehen, insbesondere nach den Informationsfreiheitsgesetzen. Deshalb enthält Absatz 2 des Mustervertrags eine Klarstellung, dass sonstige Pflichten von dem vertraglichen Veröffentlichungsrecht unberührt bleiben.

Absatz 3 gewährt dem Betreiber darüber hinaus das Recht, den Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber offenzulegen. Dies kann zur Durchsetzung des Erstattungsanspruchs gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich sein, wenn der Netzbetreiber einen Nachweis über das Bestehen einer vertraglichen Pflicht fordert.

Absatz 4 enthält eine Klausel zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei der Abwicklung dieses Vertrags. Bei der Konzeption des Vertrags wurde davon ausgegangen, dass die Vertragsparteien keine natürlichen Personen sind. In diesem Falle sind die Pflichten des Datenschutzes aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)<sup>80</sup> nicht unmittelbar anwendbar, da grundsätzlich nur personenbezogene Daten, also die Daten natürlicher Personen, geschützt werden. Teilweise verarbeiten die Parteien bei der Vertragsdurchführung gleichwohl personenbezogene Daten Dritter, die sie nicht unmittelbar bei diesen erheben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitarbeitende des Betreibers oder der Gemeinde als Kontakte im Vertrag benannt werden oder im Verlauf der Vertragsabwicklung kommunizieren. Streng genommen ist auch in diesen Fällen die Partei, die die Daten verarbeitet, selbst zur Information der betroffenen Person im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang verpflichtet (der Betreiber müsste bspw. die Mitarbeitende und Ansprechperson(en) bei der Gemeinde informieren).<sup>81</sup> Diese gesetzliche Informationspflicht kann vertraglich auf die andere Partei delegiert werden, weil diese regelmäßig den deutlich direkteren Zugang zu den Betroffenen hat. Verantwortlich für die Einhaltung der Informationspflicht<sup>82</sup> bleibt aber die Partei, die die personenbezogenen Daten erhebt. Diese trägt deshalb auch das Risiko, dass die andere Partei die betroffenen Dritten tatsächlich informiert.

### 3.11 Zu § 10 „Verhältnis zu anderen Pflichten“

§ 10 des Mustervertrags enthält eine Regelung zu anderen Zahlungspflichten von Windenergieanlagen-Betreibern an die Gemeinde. Diese Regelung ist insbesondere relevant für andere landesgesetzliche Regeln zu Zahlungspflichten für Windenergieanlagen-Betreiber an Gemeinden. Derartige gesetzliche Zahlungspflichten bestehen gegenwärtig

<sup>78</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/23482, S. 113: „Aus Transparenzgesichtspunkten und zur Akzeptanzsteigerung bietet es sich an, dass die Gemeinde den mit dem Anlagenbetreiber geschlossenen Vertrag veröffentlicht; auch soll die Verwendung der Mittel nach Möglichkeit öffentlich gemacht werden.“

<sup>79</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/23482, S. 100.

<sup>80</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

<sup>81</sup> Aus Art. 13 bzw. 14 DS-GVO.

<sup>82</sup> Aus Art. 13 bzw. 14 DS-GVO.

(Stand November 2022) nur in Brandenburg (nach dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabgabengesetz (Bbg-WindAbgG)<sup>83</sup>) und in Mecklenburg-Vorpommern (nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V)<sup>84</sup>).

Sofern Zahlungspflichten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen bestehen, sollte das Verhältnis zu diesen Regeln klarstellend geregelt werden. Dabei wird vorgeschlagen, dass die andere gesetzliche Zahlungspflicht vorbehaltlich entsprechend gesetzlicher Regelungen unberührt bleibt, d. h. neben der Zahlungspflicht nach diesem Vertrag vollständig weiterbesteht. Für Windenergieanlagen in anderen Bundesländern könnte die Regelung – vorbehaltlich einer späteren Einführung entsprechender gesetzlicher Regelungen – auch gestrichen werden. Allerdings hat die Regelung auch ohne eine landesgesetzliche Regelung einen klarstellenden Zweck im Hinblick auf sonstige mögliche Zahlungspflichten der Betreiber an Gemeinden.

### 3.12 Zu § 11 „Schlussbestimmungen“

§ 11 enthält übliche Schlussbestimmungen.

Bei der Konzeption des Mustervertrags wurde davon ausgegangen, dass keine der Vertragsparteien Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist; deshalb wurde insbesondere kein Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen aufgenommen.

### 3.13 Zu § 12 „Anlagen“

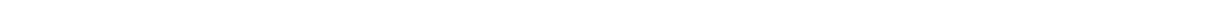
In § 12 des Mustervertrags werden die dem Vertrag beigelegten Anlagen aufgeführt. Diese sollten nach Ansicht des Arbeitskreises sicherheitshalber aufgrund des Schriftformerfordernisses fest mit dem Vertrag verbunden werden, damit sie in den Vertrag einbezogen werden. Dies gilt auch für später hinzugefügte Anlagen. Es ist jedoch zu überlegen, ob eine andere Art des Vorgehens auch zulässig wäre. Um hier aber keine Risiken einzugehen, empfiehlt sich das vorgeschlagene Vorgehen.

Der Mustervertrag und das Beiblatt sollen auf Grundlage der praktischen Erfahrungen aktualisiert und im Sinne des Normzwecks angepasst werden. Hinweise dazu bitte an [post@fa-wind.de](mailto:post@fa-wind.de).

**Haftungshinweis:** Das Beiblatt wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Windenergie an Land e. V. als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Beiblatt bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Windenergie an Land e. V. als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Dieses Beiblatt kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Zu vielen der in diesem Beiblatt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung ergangen, so dass die Ausführungen mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.

<sup>83</sup> Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz - BbgWindAbgG) v. 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 30]).

<sup>84</sup> Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V) v. 18.05.2016, GVBl. M-V 2016, 258.



# Impressum

© FA Wind, November 2022

## **Herausgegeben von**

Fachagentur Windenergie an Land  
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

[www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)

[post@fa-wind.de](mailto:post@fa-wind.de)

V. i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

## **Autorenschaft**

Kathrina Baur (FA Wind)

Dr. Wieland Lehnert (Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH)

Frank Sondershaus (FA Wind)

Jens Vollprecht (Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH)

## **Danksagung**

Ein herzlicher Dank geht an alle Mitglieder des Arbeitskreises (DStGB, DLT, DST, BWE, BDEW, WVV und VKU) für die tatkräftige Unterstützung und stets konstruktiven Diskussionen.

## **Zitiervorschlag**

FA Wind (2022), Beiblatt zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023.

**Fachagentur Windenergie an Land e.V.**

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60-60

post@fa-wind.de | [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)

## Stadt Grevesmühlen

### Vorlage öffentlich

VO/12SV/2024-2090

öffentlich

## Annahme einer Zuwendung

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Monique Stender	<i>Datum</i> 16.08.2024 <i>Verfasser:</i> Monique Stender
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	10.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Grevesmühlen beschließt die Annahme einer Zuwendung in Höhe von 1.000,00 € von der WOBAG Grevesmühlen mbH für den Demenzparkour 2024 im Rahmen des Projektes "Demenzfreundliche Stadt Grevesmühlen".

### Sachverhalt

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Stadtvertretung, insofern die in der Hauptsatzung gemäß § 6 (1), Nr. 15 festgelegte Wertgrenze von 1.000,00 Euro überschritten wird. Darunter entscheidet ab einer Wertgrenze von 100 Euro der Hauptausschuss.

### Finanzielle Auswirkungen

Erträge für das Produkt 57101 (Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing)

### Anlage/n

Keine

# Stadt Grevesmühlen

## Vorlage öffentlich

VO/12SV/2024-2100

öffentlich

## Annahme einer Zuwendung

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Monique Stender	<i>Datum</i> 22.08.2024 <i>Verfasser:</i> Monique Stender
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	02.09.2024	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Entscheidung)	10.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Grevesmühlen beschließt die Annahme einer Zuwendung in Höhe von 730,00 € vom Schlossgut Gross Schwansee für die Verpflegung (Speisen und Getränke) der Teilnehmer der Cap-Arcona-Gedenktour 2024.

### Sachverhalt

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Hauptausschuss, insofern die in der Hauptsatzung gemäß § 6 (1), Nr. 15 festgelegte Wertgrenze von 100,00 bis 1.000,00 Euro zutrifft.

### Finanzielle Auswirkungen

zusätzlicher Ertrag im Produkt 55301 (Friedwald, Friedhof und Mahnmale)

### Anlage/n

Keine

# Stadt Grevesmühlen

## Vorlage öffentlich

VO/12SV/2024-2091

öffentlich

# Annahme von Zuwendungen

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Monique Stender	<i>Datum</i> 16.08.2024 <i>Verfasser:</i> Monique Stender
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	10.09.2024	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	23.09.2024	Ö
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	02.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme von Zuwendungen für das Stadtfest 2024 gemäß anliegender Übersicht.

### Sachverhalt

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Stadtvertretung, insofern die in der Hauptsatzung gemäß § 6 (1), Nr. 15 festgelegte Wertgrenze von 1.000,00 Euro überschritten wird. Darunter entscheidet ab einer Wertgrenze von 100 Euro der Hauptausschuss.

### Finanzielle Auswirkungen

Erträge für das Produkt 28102 (Stadtfest)

### Anlage/n

1	Anlage für den Beschluss über die Spenden für das Stadtfest (öffentlich)
---	--



## Beteiligungsbericht der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Jette Krüger	<i>Datum</i> 26.07.2024 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Information)	02.09.2024	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Information)	10.09.2024	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Information)	23.09.2024	Ö

### Sachverhalt

Nach § 73 der Kommunalverfassung M-V Absatz 3 hat die Gemeinde zum Ende eines Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres der Gemeindevertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten. Die Gemeinde weist in einer öffentlichen Bekanntmachung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

Zwar sind nach Absatz 4 der Gemeinden, die einen doppelten Jahresabschluss erstellen, von der Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes befreit. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 wurde im Artikel 1 der § 176 (Übergangsvorschriften) die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nur noch für kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte verpflichtend festgeschrieben. Stattdessen kann die Gemeinde wieder einen Beteiligungsbericht erstellen. Die Stadtvertretung Grevesmühlen hat sich laut Gesetz mit Beschluss vom 04.11.2019 verbindlich gegen die Erstellung eines Gesamtabschlusses und somit für die Erstellung eines Beteiligungsberichtes entschieden.

Die Stadtvertretung nimmt den anliegenden Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen für das Jahr 2023 zur Kenntnis.

## Finanzielle Auswirkungen

keine

### Anlage/n

1	Beteiligungsbericht 2023 (öffentlich)
---	---------------------------------------



**Bericht der Stadt Grevesmühlen über ihre  
Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform  
des privaten Rechts**

**für das Jahr 2023**

## Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.1. Allgemeine gesetzliche Grundlagen zur wirtschaftlichen Betätigung	3
1.2. Rechtsformen der öffentlichen Unternehmen der Stadt Grevesmühlen	4
1.3. Der Beteiligungsbericht der Stadt Grevesmühlen	4
2. Übersicht über die Beteiligungen der Stadt.....	5
Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	6
3. Angaben zu den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen .....	7
3.1. Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	7
a. Öffentlicher Zweck	7
b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag	7
c. Beteiligungsverhältnisse	7
d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft	8
e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:	9
3.2. Gasversorgung Grevesmühlen GmbH	12
a. Öffentlicher Zweck:	12
b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag:	12
c. Beteiligungsverhältnisse:	12
d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft	12
e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:	12
3.3. Digitale Stadt Grevesmühlen GmbH	15
a. Öffentlicher Zweck	15
b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag	15
c. Beteiligungsverhältnisse	15
d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft	15
e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:	15
3.4. Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH	18
a. Öffentlicher Zweck	18
b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag	18
c. Beteiligungsverhältnisse:	18
d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft	18
e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:	18
3.5. WOBAG Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Grevesmühlen	21
a. Öffentlicher Zweck	21
b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag	21
c. Beteiligungsverhältnisse	21
d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft	21
e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:	22
3.6. GKB Grevesmühlener Kommunale Bau GmbH	24
a. Öffentlicher Zweck	24
b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag	24
c. Beteiligungsverhältnisse	24
d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft	24
e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:	25
4. Schlussbemerkungen.....	25

# 1. Rechtliche Grundlagen

## 1.1. Allgemeine gesetzliche Grundlagen zur wirtschaftlichen Betätigung

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden gehört zu dem durch Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes geschützten Wesenskern der kommunalen Selbstverwaltung. Diese Selbstverwaltungsgarantie, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, ist durch die Maßgabe „im Rahmen der Gesetze“ eingeschränkt.

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen an sich ist im Abschnitt 6 „Wirtschaftliche Betätigung“ (§§ 68 ff) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) näher geregelt. Demnach darf sich entsprechend § 68 Abs. 2 die Gemeinde nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn

- der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen kann.

Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben ganz überwiegend mit dem Ziel der Gewinnerzielung teilnimmt, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient auch bei Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets einem öffentlichen Zweck.

Nach § 68 Absatz 4 KV M-V kann die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung, soweit sich aus dem Gesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen nichts Anderes ergibt, als Eigenbetrieb, als Kommunalunternehmen oder in Organisationsformen des Privatrechts betreiben.

Nach § 69 Abs. 1 KV M-V darf die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, sich daran beteiligen oder auf andere Wirtschaftsbereiche ausdehnen, wenn

1. bei Unternehmen die Voraussetzungen des § 68 Absatz 2 Satz 1 gegeben sind,
2. bei Einrichtungen ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Privatrechtsform nachgewiesen wird und dabei in einem Bericht zur Vorbereitung des Gemeindevertretungsbeschlusses nach § 22 Absatz 3 Nummer 10 unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile abgewogen wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Organisationsformen wirtschaftlicher durchgeführt werden kann,
3. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
4. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
5. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird und

6. die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschusspflicht) der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen.

Nach § 69 Absatz 2 darf die Gemeinde der Beteiligung eines Unternehmens oder einer Einrichtung, an dem oder der sie unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 20 Prozent beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen des § 68 Absatz 2 vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden, Ämtern, Landkreisen oder Zweckverbänden mehr als 20 Prozent der Anteile zustehen.

## **1.2. Rechtsformen der öffentlichen Unternehmen der Stadt Grevesmühlen**

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern lässt zu, dass sich die Gemeinde sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in privatrechtlicher Organisationsform wirtschaftlich betätigen kann. Die Stadt Grevesmühlen betätigt sich ausschließlich in privatrechtlicher Form in Gestalt der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Das GmbH-Recht lässt eine weitgehende Gestaltungsfreiheit des Gesellschaftsvertrages zu und ermöglicht dem kommunalen Gesellschafter somit die Einräumung umfassender Rechte. Die Beteiligung an Gesellschaften kann allein erfolgen (Eigengesellschaften), ist aber auch mit anderen Gesellschaftern, sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privaten, möglich (Beteiligungsgesellschaften).

## **1.3. Der Beteiligungsbericht der Stadt Grevesmühlen**

Inwiefern die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen hat, ist in § 73 KV M-V geregelt. Nach Absatz 3 hat die Gemeinde zum Ende eines Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres der Gemeindevertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten. Die Gemeinde weist in einer öffentlichen Bekanntmachung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

Zwar sind nach Absatz 4 der Gemeinden, die einen doppelten Jahresabschluss erstellen, von der Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes befreit. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 wurde im Artikel 1 der § 176 (Übergangsvorschriften) die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nur noch für kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte verpflichtend festgeschrieben. Stattdessen kann die Gemeinde wieder einen

Beteiligungsbericht erstellen. Die Stadtvertretung Grevesmühlen hat sich laut Gesetz mit Beschluss vom 04.11.2019 verbindlich gegen die Erstellung eines Gesamtabchlusses und somit für die Erstellung eines Beteiligungsberichtes entschieden.

## 2. Übersicht über die Beteiligungen der Stadt

Die Struktur der Beteiligungen der Stadt ist in der Grafik 1 dargestellt. Die Stadt Grevesmühlen verfügt über zwei unmittelbare Beteiligungen (Eigengesellschaften). Sowohl an der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH als auch an der WOBAG Grevesmühlen GmbH hält die Stadt als alleinige Gesellschafterin 100 % der Anteile.

Beide städtische Gesellschaften verfügen wiederum über Tochtergesellschaften, an denen die Stadt nicht direkt, sondern nur mittelbar als Gesellschafterin der Muttergesellschaften beteiligt ist. Diese Tochtergesellschaften werden sowohl als 100prozentige Töchter als auch als Beteiligungen geführt.

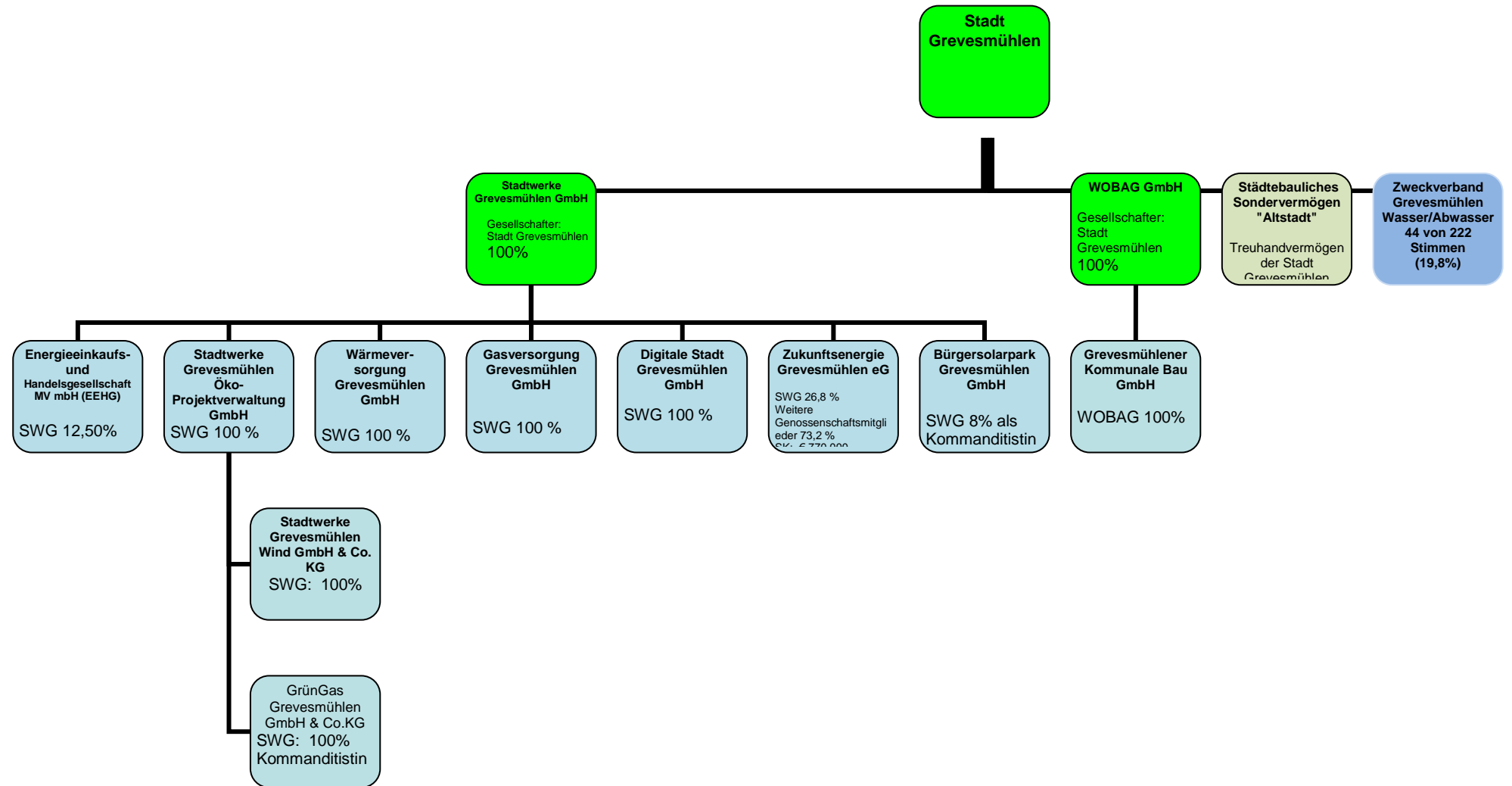
Das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ wird gemäß § 64 Absatz 2 KV M-V als städtebauliche Gesamtmaßnahme im Sinne des Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch über eine Sonderrechnung geführt. Das Eigenkapital wurde nach der Eigenkapitalspiegelmethode in der Eröffnungsbilanz mit 1.661.761,05 Euro festgesetzt. Derzeit wird die Schlussabrechnung per 31.12.2020 durch den Sanierungsträger aufgestellt und mit dem Landesförderinstitut abgestimmt. Anschließend erfolgen Abschlussbuchungen zu eventuellen Ausgleichen an das Land und Buchungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Objekten aus dem Sondervermögen in den Kernhaushalt.

Die Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurde an den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Dieser Verband wird nach den Vorgaben der §§ 150 bis 164 KV M-V geführt. Die Anteile der Stadt Grevesmühlen am Verband wurden über einen Ersatzwert in der Eröffnungsbilanz der Stadt Grevesmühlen mit 3.950.153,31 Euro festgelegt.

Der Beteiligungsbericht geht nur auf die wesentlichen Beteiligungen näher ein.

## Grafik 1: Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Grevesmühlen

Stand 31.12.2023



### 3. Angaben zu den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen

#### 3.1. Stadtwerke Grevesmühlen GmbH

##### a. Öffentlicher Zweck

Der Gegenstand des Unternehmens ist

- die Erzeugung, Fortleitung und Lieferung von Wärme, Trink- und Brauchwasser, Erdgas- und Elektroenergie an kommunale und gewerbliche sowie andere Abnehmer.
- die Neuerrichtung von und Wartungs- sowie Instandsetzungsarbeiten an Heizungsanlagen
- neue Geschäftszweige aufzunehmen, mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben, mit gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu kooperieren sowie alle Maßnahmen zur Ergreifung, die zur Erreichung der Gesellschaft zweckdienlich sind.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte im In- und Ausland betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften errichten.

##### b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer GmbH. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Nr. HRB 2073. Sitz der Gesellschaft ist Grevesmühlen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 30. Oktober 1990 geschlossen und gilt nach Änderungen in der Fassung vom 16. April 2019.

##### c. Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Grevesmühlen hält 100% der Geschäftsanteile, das Stammkapital beträgt 1.500.000 Euro.

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH ist an folgenden Gesellschaften beteiligt:<sup>1</sup>

Gasversorgung Grevesmühlen GmbH (Sitz in 23936 Grevesmühlen)

- Beteiligung: 100 %
- Gezeichnetes Kapital 770.000 Euro
- Eigenkapital zum 31.12.2023: 3.842.102,66 Euro

Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH (Sitz in 23936 Grevesmühlen)

- Beteiligung: 100 %
- Gezeichnetes Kapital 75.000 Euro
- Eigenkapital zum 31.12.2023: 2.627.760,43 Euro

---

<sup>1</sup> Quelle: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023, Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stadtwerke Grevesmühlen Windenergie GmbH & Co. KG (Sitz in 23936 Grevesmühlen)

- Beteiligung Kommanditist: 100 %
- Nominal: 805.000,00 EUR
- Eigenkapital zum 31.12.2023: 3.247.949,44 Euro

Stadtwerke Grevesmühlen Öko-Projektverwaltung GmbH (Sitz in 23936 Grevesmühlen)

- Beteiligung: 100 %
- Gezeichnetes Kapital: 25.000 Euro
- Eigenkapital zum 31.12.2023: 37.488,78 Euro

Digitale Stadt Grevesmühlen GmbH (Sitz in 23936 Grevesmühlen)

- Beteiligung 100%
- Gezeichnetes Kapital: 25.000 Euro
- Eigenkapital zum 31.12.2023: 152.645,95 Euro

Energieeinkaufs- und -handelsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (Sitz in 17166 Teterow)

- Beteiligung: 12,5 %
- Eigenkapital zum 31.12.2023: 483.884,84 Euro

GrünGas Grevesmühlen GmbH & Co. KG (Sitz in 23936 Grevesmühlen)

- Beteiligung: 100 %
- Nominal: 50.000,00 EUR
- Eigenkapital zum 31.12.2023: 152.645,95 Euro

Bürgersolarpark Grevesmühlen GmbH & Co. KG (Sitz in 23936 Grevesmühlen, 96231 Bad Staffelstein)

- Beteiligung Kommanditist: 8 %
- Nominal: 50.000,00 EUR
- Eigenkapital zum 31.12.2023: 943.746,13 Euro

#### **d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft**

##### **1. Geschäftsführung, Prokura**

Geschäftsführer ist Herr Heiner Wilms, zusätzlich Frau Katy Jurkschat bestellt.

Einzelprokura wurde Herrn Uwe Dramm, Neuenhagen, erteilt.

Gesamtprokura wurde Frau Ines Gebert, Wismar, gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen, erteilt.

##### **2. Aufsichtsrat**

Lars Prahler	Bürgermeister, Vorsitzender
Kristine Lenschow	stellv. Vorsitzende
Jörg Bibow	Mitglied
Volker Steinkamp	Mitglied
Petra Strübing	Mitglied
Sven Schiffner	Mitglied
Guido Putzer	Mitglied

Im Berichtsjahr fanden drei Aufsichtsratssitzungen statt.

### 3. Gesellschafterversammlung

Im Berichtsjahr fanden drei Gesellschafterversammlung statt.

#### **e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:<sup>2</sup>**

Auf der Gesellschafterversammlung am 31. Mai 2023 wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
- Die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Schwerin, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.

Vom 19. Oktober 2023

- Frau Katy Jurkschat, Grevesmühlen OT Wotenitz, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zur Geschäftsführerin bestellt, so dass die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer in Gemeinschaft oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird.

Vom 14. Dezember 2023

- Änderung der Satzung § 5 Geschäftsführung und Vertretung Ziffer 1

Der Lagebericht der Geschäftsführung für das Jahr 2023 enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Die Hauptgeschäftsfelder der Stadtwerke umfassen die Bereiche Stromversorgung und -erzeugung, Wärmeversorgung und -erzeugung, Gasversorgung, Energiedienstleistungen in Grevesmühlen und im Umland sowie die Straßenbeleuchtung. Dazu kommen technische und kaufmännische Betriebsführungsdienstleistungen. Weiterhin betreibt sie zwei Biogasanlagen und verschiedene Wärmecontracting-Projekte und befindet sich derzeit in der Planung einer größeren Biomethananlage, die zukünftig einen wichtigen Beitrag dazu leisten soll, fossiles Erdgas zu substituieren.
- Im Geschäftsjahr 2023 konnten die Stadtwerke einen Jahresüberschuss nach Steuern in Höhe von 973,52 TEUR erzielen und somit ein gutes positives Jahresergebnis erreichen. Geringe Erlöse aus dem Stromverkauf der Biogasanlagen sowie höherer Aufwand aus dem Gasbezug der Erzeugungsanlagen wurden durch die höheren Gewinne im Strom- und Gashandel weitestgehend kompensieren
- Der Stromabsatz der Stadtwerke (inkl. EEG) betrug in 2023 40,47 Mio. kWh und hat sich gegenüber dem Vorjahr trotz Stromeinsparungen bei den Tarifkunden durch neue EEG-Einspeiser und Kundenzugewinnen um ca. 0,69 % erhöht. Da der Stromabsatz beim Stadtwerke-Vertrieb (ohne EEG) beläuft sich nunmehr auf circa 26,52 Mio. kWh gegenüber 26,49 Mio. kWh im Vorjahr und 27,84 Mio. kWh im Plan.

---

<sup>2</sup> Quelle: In Auszügen aus dem Lagebericht der Geschäftsführung der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH für das Geschäftsjahr 2023

- Die Umsatzerlöse aus dem Stromverkauf (inkl. EEG) sind im Vergleich zum Vorjahr um 40,3% von 8,50 Mio. EUR auf 11,93 Mio. EUR gestiegen, da die Preise bei den Kunden und die EEG-vergütung sowie die Erlöse aus der Direktvermarktung stark gestiegen sind.
- Die Biogasanlagen der Stadtwerke haben 2023 ca. 9,66 Mio. kWh Strom (Vorjahr 9,51 Mio. kWh) in das Netz eingespeist. Die daraus resultierenden Umsatzerlöse erhöhten sich auf Grund der stark gestiegenen Strompreise in der Direktvermarktung auf ca. 3,18 Mio. EUR (Vorjahr 3,45 Mio. EUR).
- Der Absatz im Bereich Gashandel ist im vergangenen Geschäftsjahr um 3,9 % von 55.847 MWh auf 53.658 MWh gesunken. Die Umsatzerlöse erhöhten sich von 4,72 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 7,05 Mio. EUR im abgelaufenen Geschäftsjahr durch starke Preiserhöhungen. Die Gesamtkundenanzahl sank in Summe von 2.395 auf 2.351 Gaskunden.
- Der Wärmeabsatz im Fernwärmeversorgungsgebiet belief sich 2023 auf 4,70 Mio. kWh und ist gegenüber dem Vorjahr (4,95 Mio. kWh) um ca. 5,12 % gesunken. Die Senkung des Wärmeabsatzes resultiert im Wesentlichen aus den temperaturbedingten Minderverbräuchen der Kunden, insbesondere durch die gesetzliche Einsparverordnung in den öffentlichen Einrichtungen wie der Stadt und des Landkreises.
- Die Beschaffungskosten für Strom einschließlich Netznutzung sind gegenüber dem Vorjahr vom 48,50 % gestiegen.
- Die Gaspreise sind im abgelaufenen Geschäftsjahr um ca. 55,66 % stark gestiegen.
- Im Geschäftsjahr 2023 wurden Investitionen in Höhe von 2,3 Mio. EUR getätigt. Damit liegt das Investitionsvolumen über dem Abschreibungsvolumen von 1,52 Mio. EUR. Investitionsschwerpunkte in 2023 waren Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau zusätzlicher Trafostationen sowie der Ausbau der Ladeninfrastruktur. Weiterhin wurden umfangreiche Investitionen zum Ausbau des Stromnetzes vorgenommen.
- Die bestehenden Kredite wurden planmäßig getilgt. Das Kreditvolumen reduzierte sich von 3,49 Mio. EUR auf 2,74 Mio. EUR zum Ende des Jahres 2023. Die Gesellschaft ist jederzeit in der Lage gewesen, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt 57,34% (Vorjahr 57,13 %).

zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

- Aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Preise auf den dafür relevanten Märkten ist insbesondere durch den Russland-Ukraine-Konflikt und den damit in Zusammenhang stehenden Sanktionsmaßnahmen und der steigenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung für das Geschäftsjahr 2024 sowie mit dem Anstieg der Mehrwertsteuer für Gas und Fernwärme aus heutiger Sicht mit steigenden Wärme-, Strom- und Gaspreisen zu rechnen. Die Börsenpreise für Strom und Erdgas sind auf Grund der Situation auf den Finanz- und Rohstoffmärkten leicht sinkend.
- Durch die aktuelle Entwicklung auf den Rohstoffmärkten entstanden der Gesellschaft zusätzlichen Belastungen, die jedoch auf Grund der bisherigen

Einkaufsstrategie weitestgehend abgefangen werden konnten. Zukünftige Risiken sind aus Sicht der Geschäftsführung zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

- Durch Kooperationen mit anderen Energieversorgungsunternehmen werden die Marktchancen positiv bewertet.
- Durch die Erschließung und Erweiterung neuer Geschäftsfelder sieht die Geschäftsführung auch weiterhin gute Marktchancen, so dass sich die Unternehmensergebnisse unter Berücksichtigung der Abdeckung von Risiken auch zukünftig im deutlich positiven Bereich bewegen werden.
- Die Stadtwerke erwarten für das Geschäftsjahr 2024 erneut einen hohen Gewinn, wobei die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konfliktes aus heutiger Sicht nur schwer prognostizierbar sind. Die Betriebsergebnisse in den regulierten Netzbereichen entwickeln sich aufgrund der implementierten Anreizregulierung stabil.
- Im Geschäftsjahr 2025 ist die Verschmelzung der Gasversorgung Grevesmühlen GmbH auf die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH geplant. Die Verschmelzungsgewinne werden sich positiv auf das zu erwartende Betriebsergebnis auswirken.
- Zum Erhalt der Basis ist die Zuverlässigkeit der Anlagen von besonders hohem Stellenwert. Die Stadtwerke investieren regelmäßig in die technischen Anlagen, um sie auf dem neuesten Stand zu halten.

### **3.2. Gasversorgung Grevesmühlen GmbH**

#### **a. Öffentlicher Zweck:**

Der Gegenstand des Unternehmens ist

- der Handel und die Versorgung der Stadt Grevesmühlen und des Umlandes mit Gas und anderen Energieträgern sowie die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, mit denen Gas, Strom und Wärme und Kälte erzeugt und verteilt werden kann.

#### **b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag:**

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer GmbH. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Nr. HRB 3813.

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 19. Juni 2012 geschlossen und gilt nach Änderungen in der Fassung vom 27. Dezember 2018.

#### **c. Beteiligungsverhältnisse:**

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH hält 100% der Geschäftsanteile. Das Stammkapital beträgt 770.000 Euro.

#### **d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft**

##### **1. Geschäftsführung, Prokura**

Geschäftsführer ist Herr Heiner Wilms.

Prokuren wurden Frau Bärbel Bergmann und Frau Katy Jurkschat erteilt.

##### **2. Aufsichtsrat**

Lars Prahler	Bürgermeister, Vorsitzender
Dr. Udo Brockmann	stellv. Vorsitzender
Stefan Baetke	Mitglied

Im Berichtsjahr fanden zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

##### **3. Gesellschafterversammlung**

Im Berichtsjahr fand eine Gesellschafterversammlung statt.

#### **e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:<sup>3</sup>**

In der Gesellschafterversammlung am 31. Mai 2023 wurden u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2022 wird festgestellt.
- Der Lagebericht 2022 wird genehmigt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 942.923,19 wird in die andere Gewinnrücklage eingestellt
- Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
- Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

<sup>3</sup> Quelle: In Auszügen aus dem Lagebericht der Geschäftsführung der Gasversorgung Grevesmühlen GmbH für das Geschäftsjahr 2023

- Der Beauftragung der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwerin, zum Abschlussprüfer für das Jahr 2023 durch den Landesrechnungshof wird zugestimmt.

In der Aufsichtsratssitzung vom 31. Mai 2023 werden unter anderem

- der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 sowie der Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung gebilligt.
- Der Gesellschafterversammlung wird empfohlen,
  - den Jahresabschluss festzustellen,
  - den Lagebericht zu genehmigen,
  - vom Jahresergebnis in Höhe von EUR 942.923,19 in die Gewinnrücklage einzustellen.
- der Beauftragung von Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwerin, zuzustimmen.
- Der Gesellschafterin wird empfohlen, die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

In der Aufsichtsratssitzung vom 7. Dezember 2023 werden unter anderem

- die Erfolgs-, Investitions- und Finanzplanung für 2023 - 2024 genehmigt und die Erfolgs-, Investitions- und Finanzplanung für 2025 – 2028 zur Kenntnis genommen.

Der Lagebericht der Geschäftsführung für das Jahr 2023 enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Die extreme Volatilität der Preise an den Energiemärkten, die kalkulatorischen Unwägbarkeiten sowie die daraus resultierenden Risiken blieben im Jahr 2023 beherrschende Faktoren.
- Eine Gasmangellage ist durch die Gestaltung neuer Lieferbeziehungen und die beiden milden Winter 2022/2023 sowie 2023/2024 nicht eingetreten. Im 2. Jahr in Folge reduzierten Haushalte und Wirtschaft durch Sparmaßnahmen ihren Gasverbrauch spürbar. Daneben traf die Wirtschaft eine Reihe von Maßnahmen, um die Unabhängigkeit von Erdgas zu intensivieren.
- Der Gasabsatz sank insgesamt gegenüber dem Vorjahr um ca. 41,9 %. Im Geschäftsjahr 2023 verkaufte die Gesellschaft 63,8 Mio. kWh Erdgas gegenüber dem Jahr 2022 mit 109,7 Mio. kWh und einer für 2023 geplanten Menge von 65,9 Mio. kWh.
- Der Gasabsatz bei den Großkunden in 2023 betrug 21,16 Mio. kWh und lag damit auffallend unter dem Vorjahr (63,35 Mio. kWh). Bei den Kleinkunden sank der Absatz auf 42,64 Mio. kWh in 2023 gegenüber 46,39 Mio. kWh im Vorjahr. Die Jahresdurchschnittstemperatur lag mit 10,29°C höher als im Vorjahr mit 10,18°C. Durch die etwas höheren Temperaturen ist der wärmeabhängige Verbrauch der Kunden niedriger ausgefallen. Daneben wirkten sich die Sparmaßnahmen der Kunden aufgrund der hohen Verkaufspreise sowie eine leicht gesunkene Kundenanzahl absatzsenkend aus.
- Die Erdgasverkaufspreise erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 156,51 % bedingt durch die Weitergabe der extrem erhöhten Gasbezugskosten.

Erlösmindernd wirkten dagegen die Sparmaßnahmen der Kunden sowie der Wegfall eines Großkunden. Insgesamt stiegen die Gaserlöse inkl. Erdgassteuer um ca. 49,12 % auf

9,13 Mio. EUR. Damit wurde der geplante Wert von 10,48 Mio. EUR unterschritten. Aufgrund gestiegener Bezugspreise stiegen die aus dem Gasbezug resultierenden Kosten um 111,73 % auf 5,95 Mio. EUR gegenüber 2,81 Mio. EUR in 2022, und dies trotz der deutlich gesunkenen Bezugsmenge. Der spezifische Gasbezugsmischpreis in ct/kWh stieg um 291,83 % auf 9,13 ct/kWh gegenüber 2,33 ct/kWh in 2022. Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 – Gasversorgung Grevesmühlen GmbH 3

- Im Geschäftsjahr 2023 erzielte die Gasversorgung ein Unternehmensergebnis von 980,74 TEUR nach Steuern. Die Erwartung von 162 TEUR wurde somit um ein Mehrfaches übertroffen.
- Der Anteil des bilanziellen Eigenkapitals an der Bilanzsumme sank von 53,45 % auf 50,09 %. Der Gesamtumfang der Investitionen belief sich auf ca. 241 TEUR gegenüber 282 TEUR im Vorjahr.

Zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

- Der Gasabsatz der Gesellschaft ist hauptsächlich temperaturabhängig. Ein sinkender Gasabsatz durch wärmere Außentemperaturen lässt sich aufgrund der Wettbewerbssituation kaum durch Mehrabsatz bei Neukunden kompensieren.
- In Zukunft werden Erdgasnetze teilweise zurückgebaut werden. Andererseits wird ein Teil der Gasnetze zukünftig für den Transport und die Verteilung von Wasserstoff, Biomethan und synthetischen Gasen genutzt werden können.
- Die GVG erwartet für 2024 ein Ergebnis von 279 TEUR. Es wird nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der Wettbewerbssituation Preiszugeständnisse gemacht werden müssen, die sich auf das Ergebnis auswirken.
- Für das Jahr 2025 ist geplant, die GVG mit den Stadtwerken Grevesmühlen zu verschmelzen, um dadurch weitere Kostensenkungs- und Synergieeffekte zu erzielen.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft dem Umfang nach angemessen und inhaltlich realistisch.

Die Gesellschaft hat keine Angestellten (mit Ausnahme des Geschäftsführers und zwei Prokuristinnen).

### **3.3. Digitale Stadt Grevesmühlen GmbH**

#### **a. Öffentlicher Zweck**

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

Die Planung, Projektierung, Umsetzung und Verstetigung von Maßnahmen zur urbanen Entwicklung der Stadt Grevesmühlen, insbesondere die Durchführung von Vorhaben der Digitalisierung in den Bereichen Mobilität, Energie, Gesundheit, Bildung, innovativen Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung und des Onlinehandels sowie die Erbringung von Marketingdienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Unter anderem ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

#### **b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag**

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer GmbH. Sie ist eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Nr. HRB 13618 Der Gesellschaftsvertrag wurde am 24. März 2020 geschlossen.

#### **c. Beteiligungsverhältnisse**

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH hält 100% der Geschäftsanteile. Das Stammkapital beträgt 25.000 €.

#### **d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft**

##### **1. Geschäftsführung, Prokura**

Geschäftsführerin ist Katy Jurkschat.

Prokura wurde Herrn Steffen Weihe erteilt.

##### **2. Aufsichtsrat**

Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH wird über alle wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft informiert.

##### **3. Gesellschafterversammlung**

Im Berichtsjahr fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt.

#### **e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:<sup>4</sup>**

Auf der Gesellschafterversammlung am 31. Mai 2023 wurden u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 werden festgestellt.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

---

<sup>4</sup> Quelle: In Auszügen aus dem Lagebericht der Geschäftsführung der Digitale Stadt Grevesmühlen GmbH für das Geschäftsjahr 2022

3. Baker Tilly GmbH & Co. KG wird zum Abschlussprüfer für das Jahr 2023 gewählt.

Auf der Gesellschafterversammlung am 07. Dezember 2023 wurden u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die aktualisierten Wirtschaftsplanungen für das Geschäftsjahr 2023 werden genehmigt.
2. Die Investitions-, Finanz- und Erfolgsplanungen für das Geschäftsjahr 2024 werden beschlossen.
3. Die Investitions-, Finanz- und Erfolgsplanungen für die Jahre 2025 bis 2028 werden zur Kenntnis genommen.

Der Lagebericht der Geschäftsführung enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Die DSG plant und setzt sämtliche digitale Aktivitäten sowohl für die Stadt Grevesmühlen als auch die Stadtwerke-Unternehmensgruppe um. Zu den Dienstleistungen zählen die Entwicklung und Umsetzung kommunaler Ziele, Strategien und Investitionen im digitalen Bereich. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Stadt Grevesmühlen und den Stadtwerken verfügt die Gesellschaft über ein sehr hohes Netzwerkpotenzial. Im Geschäftsjahr 2023 stieg das Gesamtumsatzvolumen der DSG im Vergleich zum Vorjahr (291 TEUR) geringfügig um 0,36 % auf etwa 292 TEUR. Geplant waren Umsatzerlöse in Höhe von 330 TEUR. Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus Dienstleistungen und aus Weiterberechnungen von förderfähigen Kosten an die Stadt Grevesmühlen in Höhe von 125 TEUR. Durch die Akquise von zusätzlichen Dienstleistungen wie die Erstellung von Webseiten sowie IT- Dienstleistungen im Bereich der App-Entwicklung und Funknetztechnik konnten die Umsatzerlöse auf dem Niveau des Vorjahres erreicht werden. Die zurückhaltende Investitionsbereitschaft spiegelte sich auch bei der DSG wider. Viele der in 2023 angebotenen Leistungen wie W-LAN Ausbau bei Gemeinden sind derzeit noch offen oder werden in 2024 umgesetzt.
- Das Anlagevermögen sank im Berichtsjahr auf 122 TEUR gegenüber 145 TEUR im Vorjahr. Der Gesamtumfang der Investitionen belief sich auf 48 TEUR und sank damit gegenüber dem Vorjahr mit 82 TEUR. Investitionsschwerpunkte in 2023 waren vor allem der Ausbau von W-LAN beim Open Air Theater, dem Bahnhof und am Sportplatz Tannenbergr sowie die Anschaffung von Software bzw. die Erstellung von Modulen für die Plattform „Grevesmühlen erleben“.
- Im Geschäftsjahr verfügte die DSG über ausreichend Liquidität. Sie war jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zusätzliche Mittel stehen der Gesellschaft aus dem CashPool der Stadtwerke-Gruppe zur Verfügung. • Die DSG verfügte im gesamten Geschäftsjahr über ausreichend Liquidität. Sie ist jederzeit in der Lage gewesen, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zusätzliche Mittel stehen der Gesellschaft aus dem Cashpool der Stadtwerke-Gruppe zur Verfügung.

Der Lagebericht der Geschäftsführerin enthält folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft:

- Zukünftig entstehen für die DSG zahlreiche Möglichkeiten: von Smart-City-Leistungen über Energiedienstleistungen bis hin zu spartenübergreifenden

Mehrwertdiensten. Mit dem Aufbau eines kostenlosen W-LAN an öffentlichen Plätzen im Rahmen des Förderprojekts wurde ein wesentlicher Bestandteil der Smart City Strategie der Stadt Grevesmühlen geschaffen. Die DSG hat ab 2024 vertraglich mit der Stadt den Weiterbetrieb des W-LAN-Netzes über die Förderperiode hinaus für weitere 5 Jahre gesichert. Im Zuge der Umstrukturierung innerhalb der städtischen Bereiche übernimmt die DSG ebenso ab 2024 den Betrieb der Touristeninformation für die nächsten 5 Jahre. Ein weiteres Projekt wird die „Grevesmühlen Karte“ sein. Mit Beschluss der Stadtvertretung wurde die DSG mit der Umsetzung beauftragt. Die Ertragsperspektiven sind aufgrund der mittelfristigen Verträge mit den Stadtwerken und Tochtergesellschaften dauerhaft kalkulierbar. Durch zusätzliches Personal in der DSG wird zukünftig weiter die Programmierung und Betreuung von Softwarelösungen und auch die Administration von IT-Systemen für die Stadtwerke ausgebaut. Dadurch entsteht eine Crossfunktionalität und damit ein Mehrwert für die gesamte Stadtwerke-Unternehmensgruppe. Durch gezielte Unterstützung im Umsetzungsprozess sollen Projekte in der Initiierung und Aktivierung beschleunigt werden. Mit Instrumenten wie fachliche Begleitung, Produktentwicklung, gezielte Netzwerkeinbindung und digitale Kompetenzentwicklung leistet die DSG einen wichtigen Beitrag, die Herausforderungen des digitalen Wandels zu bewältigen.

- Die Erschließung neuer Geschäftsfelder führt zu einem hohen Kapitalbedarf. Damit muss die DSG einen Spagat zwischen Rentabilität sowie nachhaltigen Investitionen schaffen und trägt das Risiko, in den Geschäftsfeldern aktiv zu sein, die keine Deckungsbeiträge erwirtschaften. Die Stadtwerke fungieren dabei als zuverlässiger Partner und stellen finanzielle, kaufmännische sowie technische Ressourcen bereit. Aufgrund dieser kommunalen Eigentümerschaft sind künftige Investitionen sichergestellt.
- Risiken aller Art für die allgemeine Geschäftsentwicklung sowie der Einfluss externer Rahmenbedingungen sind zwar nicht auszuschließen, stellen aber aus heutiger Sicht kein akutes Gefährdungspotenzial dar. Die DSG ist in das Risikomanagementsystem der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH eingebunden.

Die Gesellschaft hat einen Angestellten und eine Geschäftsführerin.

### **3.4. Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH**

#### **a. Öffentlicher Zweck**

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Erwerb und Betrieb von Anlagen, die der Erzeugung von Strom sowie der Erzeugung und Verteilung von Wärme und Kälte dienen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

#### **b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag**

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer GmbH. Sie ist eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Nr. HRB 6014. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 28. Juli 2014 geschlossen und gilt nach Änderungen in der Fassung vom 27. Dezember 2018.

#### **c. Beteiligungsverhältnisse:**

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH hält 100% der Geschäftsanteile, das Stammkapital beträgt 75.000 €.

#### **d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft**

##### **1. Geschäftsführung, Prokura**

Geschäftsführer ist Heiner Wilms.

Als Prokuristen sind Ines Gebert und Uwe Dramm bestellt.

##### **2. Aufsichtsrat**

Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH wird über alle wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft informiert.

##### **3. Gesellschafterversammlung**

Im Berichtsjahr fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt.

#### **e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:<sup>5</sup>**

Auf der Gesellschafterversammlung am 31. Mai 2023 wurden unter anderem die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wird in der von der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwerin, testierten Fassung festgestellt.

---

<sup>5</sup> Quelle: In Auszügen aus dem Lagebericht der Geschäftsführung der Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH für das Geschäftsjahr 2023

2. Der Lagebericht der Geschäftsführung wird genehmigt.
3. Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von EUR 324.517,15 € wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.
4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
5. Zustimmung Beauftragung Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2023
6. Genehmigung des Investitionsplans 2023

Auf der Gesellschafterversammlung am 07. Dezember 2023 wurden unter anderem die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die aktualisierten Wirtschaftsplanungen (Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan) für das Geschäftsjahr 2023 werden genehmigt.
2. Die Investitions-, Finanz- und Erfolgsplanungen für das Geschäftsjahr 2024 werden beschlossen.
3. Die Investitions-, Finanz- und Erfolgsplanungen für die Jahre 2025 bis 2028 werden zur Kenntnis genommen.

Der Lagebericht der Geschäftsführung enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Im Geschäftsjahr 2023 hat sich das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr erheblich reduziert, allerdings war das Vorjahresergebnis durch zusätzliche Erlöse aus der Beendigung eines Rechtsstreits und der Auflösung von Rückstellungen geprägt. Der Jahresüberschuss im Jahr 2023 belief sich auf 84,05 TEUR und liegt damit über den Planansätzen. Das geplante Unternehmensergebnis für das Jahr 2023 betrug 49 TEUR.
- Die Erlöse aus dem Wärmeverkauf und der Netznutzung durch die Fernwärmesparte der Stadtwerke erhöhten sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um ca. 32,7 % auf 1,68 Mio. EUR gegenüber 1,27 Mio. EUR im Vorjahr und 1,61 Mio. EUR im Plan. Die Wärmeverkaufspreise erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 32,6 %.
- Im Geschäftsjahr 2023 verkaufte die Gesellschaft ca. 10,26 Mio. kWh Wärme gegenüber dem Jahr 2022 mit 10,4 Mio. kWh. Für 2023 war eine Menge von 10,86 Mio. kWh geplant. Der leichte Rückgang des Wärmeabsatzes hat im Wesentlichen temperatur- und verbrauchsbedingte Ursachen.
- Die Bilanzsumme der Gesellschaft betrug 5,81 Mio. EUR im Jahr 2023 gegenüber 5,52 Mio. EUR im Vorjahr. Das Eigenkapital der Gesellschaft ist im vergangenen Geschäftsjahr von 2,54 Mio. EUR auf 2,63 Mio. EUR gestiegen. Die betriebswirtschaftliche Eigenkapitalquote unter anteiliger Einbeziehung der Sonderposten reduzierte sich leicht von 63,83 % auf 61,9 % zum 31. Dezember 2023.

- Der Gesamtumfang der Investitionen erhöhte sich im Geschäftsjahr 2023 erheblich auf 1.005,76 TEUR und liegt damit erheblich über dem Abschreibungsvolumen von 370,6 TEUR. Wichtigste Einzelprojekte im vergangenen Geschäftsjahr waren die Erweiterungen des Fernwärmenetzes im Gewerbegebiet Nordwest, die Erschließung neuer Wohngebiete und die Verdichtung des Fernwärmenetzes. Weitere umfangreiche Umverlegungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau des Schulcampus in Grevesmühlen wurden ebenfalls getätigt. Investitionen im Sinne des Zukunftsinvestitionsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern und damit im Zusammenhang stehende Risiken aus der Finanzierung des Eigenanteils wurden nicht vorgenommen bzw. eingegangen.

- Die Gesellschaft verfügte im gesamten Geschäftsjahr 2023 über ausreichend Liquidität. Zur Finanzierung der Investitionen war in 2023 keine Kreditneuaufnahme notwendig. Zusätzliche Mittel standen aus dem Cashpool der Stadtwerke-Gruppe zur Verfügung. Die Kredite wurden planmäßig getilgt. Das Kreditvolumen reduzierte sich auf 1.089,03 TEUR gegenüber 1.247,17 TEUR im Vorjahr.

Der Lagebericht des Geschäftsführers enthält folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

- Die WVG erwartet im Jahr 2024 Erlöse aus dem Wärmeverkauf und der Netznutzung in Höhe von 1,94 Mio. EUR. Der Wärmeabsatz an Fernwärmekunden und im Wärmedirektservice wird für 2024 auf 10,98 Mio. kWh prognostiziert.

- Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine haben Folgen für das Jahr 2024. Die Auswirkungen der Krisen auf die Energiewirtschaft sind auf den Energie-, Finanz- und Kapitalmärkten deutlich zu spüren. Die durchmischte Kundenstruktur sowie der relativ hohe Anteil von Erneuerbaren Energien im Bereich der Erzeugung halten die Risiken der WVG in Grenzen.

- Für die Wärmeversorgung Grevesmühlen sind aus heutiger Sicht keine existenzgefährdenden Risiken erkennbar. Zurzeit schwer kalkulierbar sind die zukünftigen Kosten für die Beschaffung von Erdgas und Biomethan, da die Gasmärkte durch den Konflikt zwischen Russland und der Ukraine und den damit einhergehenden Sanktionsmaßnahmen erhebliche Preisausschläge verzeichnen. Die Nachfrage nach Biomethan ist weiter steigend.

Zwischen der Wärmeversorgung und den Stadtwerken Grevesmühlen GmbH besteht ein Dienstleistungsvertrag, der die Übernahme der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Wärmeversorgung durch die Stadtwerke regelt. Mit der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH bestehen Netznutzungs- und Bezugsverträge. Alle Geschäfte sind zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden.

Die Gesellschaft hat keine Angestellten (mit Ausnahme des Geschäftsführers und 2 Prokuristen).

### **3.5. WOBAG Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Grevesmühlen**

#### **a. Öffentlicher Zweck**

Der Gegenstand des Unternehmens ist

1. die Verwaltung eigenen und fremden Vermögens, insbesondere von Immobilien und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte,
2. Vermittlung, Erwerb und Veräußerung von Immobilien sowie die Vermittlung und Durchführung von Dienstleistungen, auch handwerklicher Art,
3. Übernahme der Bauträgerschaft, Bauregie und Planung von Bauten aller Art.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder ihre Geschäfte führen.

#### **b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag**

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer GmbH. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Nr. HRB 1914.

Der Gesellschaftsvertrag gilt in der Fassung vom 12. März 2019.

#### **c. Beteiligungsverhältnisse**

Die Stadt Grevesmühlen hält 100% der Geschäftsanteile, das Stammkapital beträgt 5.000.000,00 Euro.

Die WOBAG Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH hält seit dem 21. Juli 1997 sämtliche Geschäftsanteile der Grevesmühlener kommunale Bau GmbH, Grevesmühlen (GKB GmbH). Das Stammkapital beträgt 260.000 Euro.

#### **d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft**

##### **1. Geschäftsführung, Prokura**

Geschäftsführerin ist Frau Uta Woge.

Frau Kerstin Prestin wurde Prokura erteilt.

##### **2. Aufsichtsrat**

Lars Prahler	Bürgermeister, Vorsitzender
Wilfried Scharnweber	stellvertretender Vorsitzender
Holger Janke	Mitglied
Erich Reppenhausen	Mitglied
Roland Siegerth	Mitglied
Heiko Subat	Mitglied
Carolin Frank	Mitglied
Sophia Sonnenberg	Mitglied

Im Berichtsjahr fanden vier Aufsichtsratssitzungen statt.

##### **3. Gesellschafterversammlung**

Im Berichtsjahr fand eine Gesellschafterversammlung statt.

#### **e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:<sup>6</sup>**

In der Gesellschafterversammlung am 29. März 2023 sind u.a. folgende Beschlüsse gefasst worden:

- Der Jahresabschluss 2022 wurde festgestellt.
- Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wurden Entlastung erteilt.
- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 wurde die EPP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Neumünster gewählt.

Der Lagebericht der Geschäftsführung enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

1. Die WOBAG Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Grevesmühlen verwaltete in 2023 insgesamt 2.452 (Vorjahr 2.373) Wohn- und Geschäftsbauten sowie sonstige Einheiten in Grevesmühlen, Boltenhagen und Gadebusch im eigenen Bestand, für Dritte Wohnungen im Sanierungsgebiet der Stadt Grevesmühlen und den Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land sowie Wohnungen und Eigentumswohnungen für private Auftraggeber.
2. Der Gesamtleerstand aller bewohnbaren Wohnungen liegt mit 1,12 % (Vorjahr 0,95 %) unter dem Durchschnitt des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit 4,4 %'. Der Leerstand ist zum Großteil durch den Mieterwechsel bedingt.
3. Die durchschnittliche Fluktuationsquote für 2022 ist mit insgesamt 10,32 % (Vorjahr 11,22 %) leicht gestiegen.
4. Die Instandhaltungsaufwendungen betragen im Berichtsjahr 2023 TEUR 1.961 (Vorjahr: TEUR 1.672), das sind durchschnittlich EUR 20,01 € /m<sup>2</sup> Wohnfläche (Vorjahr: TEUR 2.105 demzufolge durchschnittlich EUR 21,49/m<sup>2</sup>) aufgewendet.
5. Im Berichtsjahr wurden Vermietungsumsätze in Höhe von TEUR 6.738 erwirtschaftet, in 2022 waren es TEUR 6.691.
6. Auf Grundlage der guten Vermietung und des noch niedrigen Zinssatzes für Fremdmittel konnte trotz deutlich höherer Ausgaben für die Instandhaltung im Jahr 2023 ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR€ 212 (Vorjahr: TEUR€ 176) erwirtschaftet werden.
7. Die durchschnittliche Zinsbelastung betrug im Geschäftsjahr 2023 1,48 % (Vorjahr: 1,45 %).
8. Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote unter Hinzurechnung von 70 % der Sonderposten und ohne Bilanzgewinn stieg im Vergleich zum Vorjahr von 48,9 % auf 50,6 %.

Der Lagebericht der Geschäftsführung enthält folgende Kernaussagen zu Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft:

1. Ausgehend von den Ergebnissen des Geschäftsjahres 2022, den Bewertungen aus dem Risikofrühwarnsystem, der mittel- und langfristigen Unternehmensplanung und den gegenwärtigen Entwicklungstendenzen auf dem Wohnungsmarkt sind für die WOBAG mbH Grevesmühlen keine existenzgefährdenden Risiken für die weitere Entwicklung erkennbar.

---

<sup>6</sup> Quelle: In Auszügen aus dem Lageberichts der Geschäftsführung der WOBAG Grevesmühlen GmbH für das Geschäftsjahr 2023

2. Die Geschäftstätigkeit der WOBAG Grevesmühlen wird sich auch zukünftig auf die Kernprozesse Vermietung und Bewirtschaftung des eigenen Wohnungsbestandes konzentrieren.
3. Derzeit besteht nur ein geringes Leerstandsrisiko.
4. Als kommunale Gesellschaft obliegt der WOBAG die Verantwortung insbesondere für die wirtschaftlich einkommensschwachen Haushalte. Der Ausbau und die Verbesserung des Dienstleistungsangebotes ist Schwerpunkt der Arbeit der WOBAG.
5. Für das Geschäftsjahr 2024 ist im Wirtschaftsplan ein Jahresüberschuss von TEUR 330 geplant.

Im Jahresdurchschnitt 2023 wurden im Schnitt 27,5 Mitarbeiter (22,0 Angestellte, 2,25 Auszubildende beschäftigt und 2 Geschäftsführerinnen, 0,25 geringfügig Beschäftigte) sowie 1,0 langzeiterkrankte Personen beschäftigt.

### **3.6. GKB Grevesmühlener Kommunale Bau GmbH**

#### **a. Öffentlicher Zweck**

Der Gegenstand des Unternehmens ist

1. Erschließung und Verkauf von Baugrundstücken, die dem Interesse der Stadt Grevesmühlen hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung und Verbesserung des Angebots von Wohnraumflächen und der öffentlichen Infrastruktur dienen,
2. Die Übernahme der Bauträgerschaft, Bauregie und Planung von Bauten, die der Verbesserung des Angebots von Wohnraumflächen und der öffentlichen Infrastruktur dienen,
3. Erzeugung von Energie aus allen Energieträgern einschließlich erneuerbare Energie (Windkraft, Solar, Biomasse und Geothermik).

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Geschäfte mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

#### **b. Rechtsform, Gesellschaftsvertrag**

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer GmbH. Sie ist eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Nr. HRB 2514. Der Gesellschaftsvertrag gilt in der Fassung vom 07. März 2019.

#### **c. Beteiligungsverhältnisse**

Die WOBAG Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Grevesmühlen hält seit dem 21. Juli 1997 100% der Geschäftsanteile, das Stammkapital beträgt 260.000 Euro.

#### **d. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft**

##### 1. Geschäftsführung, Prokura

Geschäftsführerin ist Frau Uta Woge.

Eine Einzelprokura wurde mit der Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken Frau Kerstin Prestin erteilt.

##### 2. Aufsichtsrat

Lars Prahler	Bürgermeister, Vorsitzender
Wilfried Scharnweber	stellvertretender Vorsitzender
Erich Reppenhagen	Mitglied
Roland Siegerth	Mitglied
Heiko Subat	Mitglied
Holger Janke	Mitglied
Carolin Frank	Mitglied
Sophia Sonnenberg	Mitglied

Im Berichtsjahr fanden vier Aufsichtsratssitzungen statt.

##### 3. Gesellschafterversammlung

Im Berichtsjahr fand eine Gesellschafterversammlung statt.

#### e. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Berichtszeitraum:<sup>7</sup>

In der Gesellschafterversammlung am 29. März 2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2022 wurde festgestellt.
- Die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Ergebnisverwendung wurde von der Gesellschafterversammlung beschlossen.
- Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wurden Entlastung erteilt.

Der Lagebericht der Geschäftsführung enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

1. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu dienen geeignet sind.
2. Die liquiden Mittel haben sich im Geschäftsjahr 2023 von TEURO 1.106 auf TEURO 774 vermindert und umfassen insoweit über 78 % der Bilanzsumme.
3. Für das Geschäftsjahr 2024 wird gemäß Wirtschaftsplan aufgrund der weiter anfallenden betrieblichen Aufwendungen ein negativ Ergebnis erwartet.

Der Lagebericht der Geschäftsführung enthält folgende Kernaussagen zu wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft:

Der Geschäftsverlauf 2023 war im Wesentlichen durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit Wirkung ab dem 01. August 2023 mit der Stadt Grevesmühlen geprägt. Die Gesellschaft hat eine Quartiersmanagerin angestellt, deren Kosten die Stadt übernimmt.

Das Jahr 2023 schließt mit einem Verlust i. H. v. EUR 14.722,09 ab, der durch Entnahmen aus den Gewinnrücklagen ausgeglichen wurde.

## 4. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Beteiligungsbericht entspricht dem aktuellen Kenntnisstand vom 29.07.2024.

Der Hinweis, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann, erfolgt in einer öffentlichen Bekanntmachung in der Ostseezeitung.

Grevesmühlen, 29.07.2024

---

Lars Prahler  
Bürgermeister




---

Kristine Lenschow  
Datum: 21.08.2024 16:39 Uhr  
Kristine Lenschow  
Leiterin Finanzen

---

<sup>7</sup> Quelle: In Auszügen aus dem Lagebericht der Geschäftsführung der GKB GmbH für das Geschäftsjahr 2023

## Stadt Grevesmühlen

### Informationsvorlage

VO/12SV/2024-2080

öffentlich

## Informationen zum Großgewerbestandort

---

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 07.08.2024 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Information)	02.09.2024	Ö

### Sachverhalt

Der Bürgermeister informiert über aktuelle Entwicklungen im Großgewerbegebiet.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

Keine